97-84227-9

Albrecht, Hans

Das Lübecker Braugewerbe bis zur...

[S.l.]

1915

97-84227-9
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Albrecht, Hans, 1890- Das L♦ubecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865 / von Hans Albrecht. L♦ubeck : H. G. Rahtgens, 1915. 55 p

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 10-31-97 INITIALS: RB

TRACKING # : 28462

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange
MAR 11 1921

Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Königl. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Hans Albrecht

aus Hamburg.

Lübeck 1915.

Druck von H. G. Rahtgens.

Referent: Prof. Dr. Rachfahl.

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Januar 1914.

Zum Druck genehmigt:

Kiel, den 24. Januar 1914.

Dr. Dieterici,
z. Zt. Dekan.

Meinen Eltern.

Übersicht.

Einleitung.

I. Das Lübecker Brauwesen innerhalb der Grenzen des Zunftbetriebes.
- Kap. 1. Geschichte der Zunft.
  - a) 1363 bis ca. 1500.
  - b) ca. 1500 bis 1666/69.
  - c) 1669 bis 1865.
- Kap. 2. Braurecht und Brauerberuf.
- Kap. 3. Verhältnis zum Rat und bürgerliche Stellung der Zunft.
- Kap. 4. Betriebsverfassung.
  - a) Vorschriften über den Braubetrieb.
  - b) Bierprobe, Bierverkauf, Biertransport.
  - c) Biersatz.
- Kap. 5. Organisation der Zunft.*)
  - a) Brauerälteste, Deputierte, Sootherren.
  - b) Brauerknechte, Schopenbrauer.
  - c) Interna der Zunft.
- Kap. 6. Bierexport, Malz- und sonstiger Handel der Brauer.

II. Das Brauwesen außerhalb des Zunftbetriebes.
- Kap. 1. Eigenbrauen der Bürger in Stadt und Landwehr, in Travemünde und auf den Kämmereidörfern.
- Kap. 2. Brauen auf den Landgütern außerhalb der Stadt.
- Kap. 3. Brauen auf den Kapitel- und Klosterdörfern.

III. Bierbesteuerung.

IV. Die Krüge.

V. Fremde Biere.

Zusammenfassung und Schluß.

Anhang. Statistik der jährlichen Bierproduktion seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts.

*) Die Dissertation reicht nur bis Kap. 4. Von Kap. 5 an findet sich die Fortsetzung im 2. Heft des Jahrgangs 1915 der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, in dessen erstem Heft auch die Dissertation abgedruckt ist.

Verzeichnis der mehrfach und abgekürzt zitierten Bücher.

Becker: Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck.

Behrens: Topographie Lübecks, Bd. I, 1829; Bd. II, 1839.

Bing: Hamburgs Bierbrauerei. Ztschr. d. V. f. Hamb. Gesch. 1909.

Bodemann: Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1883.

Bruns: Die Lübecker Bergenfahrer. Hans. Gesch.-Quell. N. F. Bd. 2. 1900.

Dreyer: Einleitung zur Kenntnis der lübischen Verordnungen. 1769.

Grewe: Das Braugewerbe der Stadt Münster. Diss. Münster 1907.

Handelmann: Die letzten Zeiten hansischer Übermacht im skandinavischen Norden. Kiel 1853.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl.: H.W.V. d. Stw. Bd. 2.

Hansen: Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks. Lübeck 1912.

Hanserezesse Abt. A.: H.R. A. I—VIII.
B.: H.R. B. I—VII.
C.: H.R. C. I—VIII.

Hansisches Urkundenbuch: Hans. U.B. Bd. I—X.

Hansische Geschichtsblätter: Hans. Gesch.-Bll.

Hoyer: Das Bremer Brauereigewerbe. Hans. Gesch.-Bll. 1913.

v. Höveln: Chronik und Hintertreibung eines Schandgedichts ed. A. Fahne: Die Freiherr v. Höveln. Bd. 3. Cöln 1856.

Kirchring und Müller: Lübecker Chronik.

Reimar Kock: Lübecker Chronik. Handschrift des Lüb. Staatsarchivs.

Lübecker Urkundenbuch: L. U.B. Bd. I—XII.

Lübeckische Blätter: Lüb. Bll.

Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte: Mitt. f. L. G.

Schäfer: Das Buch des lübischen Vogts auf Schonen. Hans. Gesch.-Quell. 4. 1887.

Sievert: Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck. Hans. Gesch.-Quell. N. F. Bd. I. 1897.

Stieda: Studien zur Gewerbegeschichte Lübecks. 4: Bierbrauerei. Mitt. f. L. G. 3.

Techen: Die Bürgersprachen der Stadt Wismar. Hans. Gesch.-Quell. N. F. 1906.

Wehrmann: Die älteren Lübecker Zunftrollen. Lübeck 1864.

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte: Ztschr. f. L. G.

Hierzu kommt als Hauptquelle der Arbeit das Aktenmaterial des Lübecker Staatsarchivs: L. St.A.

Einleitung.

Eins der ältesten Kunstgetränke ist das Bier. Schon früh verstand man es, aus Korn einen berauschenden Trank herzustellen. Die Kunst der Bierbereitung war weitverbreitet, doch gewann sie ihre besondere Ausbildung auf germanischem Boden. Gepflegt zunächst von den Klöstern und auf den großen Gütern, fand die Bierbrauerei bald Aufnahme in den Städten, wo sie sich im 15. und 16. Jahrhundert zum wichtigsten Gewerbe ausbildete. Die Städte Nord- und Mitteldeutschlands, der Niederlande und Belgiens wurden der Sitz einer hochentwickelten Brautechnik, deren Überlegenheit sich den ganzen Bereich des Hansehandels als Absatzgebiet ihres Erzeugnisses sicherte. Das Schwergewicht lag auf dem Küstensaum, wo die handels- und verkehrsreichen Seestädte das Braugewerbe zu besonderer Leistungsfähigkeit erhoben, doch war auch das Bier verschiedener Binnenstädte wie Einbeck, Zerbst, Hannover, Braunschweig u. a. von besonderer Güte und weitberühmt[1]). Die Voraussetzung dafür war die ungemeine Beliebtheit des Biers. Man kann sich jetzt kaum vorstellen, eine wie große Rolle es im damaligen Haushalte spielte. Während es heute nur noch Luxusgetränk ist, war es damals vielmehr Nahrungsmittel, das arm und reich als solches unentbehrlich war.

Unter diesen Voraussetzungen ist es verständlich, daß auch in einer Stadt wie Lübeck sich das Brauwesen zu einer ansehnlichen Höhe erhob. Wenn es auch nicht wie für Hamburg und Wismar Lebensnerv war, so wurde es doch das wichtigste Stadtgewerbe, das für sein Erzeugnis auch in weiterem Umkreise Absatz fand.

Abt. I. Das Lübecker Brauwesen innerhalb des Zunftbetriebes.

Kap. 1. Geschichte der Zunft.

a) 1363 bis ca. 1500.

Die ersten Zeugnisse für die Bierbrauerei in Lübecks Mauern fallen ins 13. Jahrhundert. Schon Waldemars II. Skanör-Lov

[1]) H.W.V. d. Stw. Bd. 2, S. 1039.

erwähnt „Traffnol“[3]). In Skanör und Falsterbo wurde in den Lübecker Vitten am Anfange des 13. Jahrhunderts Bier, wahrscheinlich doch Lübecker, getrunken[3]). Die Erwähnungen von Malz[4]), Hopfen und Hopfengärten auf Lübecker Gebiet reichen bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts[5]) zurück. In der Mitte des 13. Jahrhunderts war Malz bereits ein Exportartikel. In einer Urkunde von 1247—50 fordert Hakon der Alte von Norwegen die Lübecker auf „mittatis ergo ad nos naves vestras cum rebus nostro regno necessariis, cum blado et brasio“[6]). Eine so ausgedehnte Malzfabrikation ist nur denkbar bei einer entsprechend ausgedehnten Bierproduktion, und so erwähnt dieselbe Urkunde von 1247—50 auch zum erstenmal Lübecker Bier unter diesem Namen. Es heißt da „cerevisiam vero lybicensem negaquam volumus nostri deferant mercatores, nisi quantum eis in itinere sufficiat ad bibendum, quia terra nostra in hac minime emendatur“. Wir haben hier also eine Stufe der Entwicklung vor uns, auf der das Lübecker Bier bereits einen Handelsartikel bildete, dessen Vertrieb schon lebhaft gewesen sein muß.

Doch erst aus dem Jahre 1363 liegt die erste wichtige Urkunde für den damaligen Stand des Lübecker Braugewerbes vor, die aber schon den Abschluß einer Entwicklung darstellt. Wie diese in Lübeck vor sich gegangen ist, läßt sich nur vermuten, da keine Urkunden vorliegen; doch wird der Verlauf ähnlich gewesen sein wie in anderen größeren Städten Norddeutschlands[7]). Brauen war Bürgerkunst. Ursprünglich braute jeder Hausbesitzer für seinen Bedarf. So gewann der Bürger Erfahrung, und es ist natürlich, daß

[3]) Schäfer, S. LXXXI.

[3]) S. Abt. I, Kap. 6.

[4]) 1262 und 1292 ist von Verpflichtungen gewisser Mühlen zur Lieferung eines bestimmten Malzquantums die Rede, und zwar von bracium ordeacium, bracium triticum und bracium avenacium (L. U.B. I, S. 247; L. U.B. II, S. 1042. Dittmer, Die Lübecker Wassermühlen. Stieda, S. 37).

[5]) Schon die Zollrolle von 1220—26 erwähnt die Einfuhr von slavischem Hopfen. 1280, 1295 werden Hopfengärten auf Lübecker Gebiet erwähnt (Stieda, Lüb. Hopfenbau. M. f. L. G. 3, S. 5. L. U.B. I, S. 579).

[6]) L. U.B. I, S. 143. Stieda, S. 38.

[7]) Stieda, S. 39. Bing, S. 240, 241.

spekulative Kaufleute dieses neue Produkt bürgerlich-gewerblicher Kunst den Handelsgegenständen einreihten und ihre gewonnene Erfahrung benutzten, um über ihren Bedarf zum Verkauf zu produzieren. So erwuchs aus der Kaufmannschaft ein neues Gewerbe, das sich mehr und mehr zu einem besonderen Betriebe organisierte. Das Brauen wurde Beruf. Da ferner das Brauen der Bürger allmählich beschränkt wurde wegen Feuersgefahr, der einzelne auch das Eigenbrauen aufgab, da die Berufsbrauer im großen besseres Bier herstellen konnten, so öffnete sich ihnen ein neues Absatzgebiet: die Stadt und Umgebung, die Krüge.

In diese Zeit versetzt uns die erste Brauordnung von 1363[8]). Hier ist die Absonderung der Brauer zu einem besonderen Stande bereits erfolgt. Die einleitenden Worte der Ordnung „aldus scholen de bruwere ere ammeth holden“ sanktionieren nur den bereits erfolgten, wenn auch noch losen Zusammenschluß der Brauer zu korporativer Organisation. Wie gesagt, ist diese Organisation durchaus noch nicht fest. Die Brauordnung von 1363 enthält eigentlich nur einige regelnde Betriebsvorschriften, während sie die inneren Korporationsverhältnisse fast unberührt läßt. Das empfanden die Brauer selbst. Als Amt hatten sie keine Handhabe, den einzelnen dem Gesamtkorporationsinteresse unterstellen zu können. So wandten sie sich an den Rat mit der Bitte um Neuregelung ihres Gewerbes. „Tho deme ersten mene we wol also, dat we neen ambacht wesen wolden, dat we dat doch vaten konden, dat we dwank hadden under uns, wente user is vele, de daar nicht umme gheven, wat man em segcht, und sint also sullefherich und seghen se willen bruwen, wat dat se tho rade werden[9]).“

Sie bitten um eine feste Organisation und, um diese zu wahren, um eine leitende Behörde. „Darumme sint we des begherne, dat we wolde hebben veer hovetlude also de koopmann bi der Travene und de wantsnidere, wat uns use hovetlude segheden, dat we dat helden na der tyd.“

Dieser Vorschlag ging aus von der ärmeren Majorität der Brauer, die eine Handhabe suchte, um die reichere Minorität

[8]) Die Brauordnungen von 1363, 1388, 1416 und 1462 sind abgedruckt bei Wehrmann, S. 178—185.

[9]) Brauereiakten Vol. III (L. St.A.), Abdruck s. Stieda, S. 61.

auf ein Durchschnittsniveau herabzuziehen[10]). In der zweiten Brauordnung von 1388 entsprach der Rat ihrem Wunsche und gab ihnen die erbetene kaufmännische Organisation. Aber nicht der Gesamtheit der Brauer; sie galt nur für die Dickebeerbrauer[11]), d. h. für diejenigen, welche hauptsächlich auf Export brauten und selbst Handel trieben. Diejenigen, die Pfennig- und Stopbier brauten, waren anscheinend von dieser Vergünstigung ausgeschlossen.

Aber schon die Brauordnung von 1416 kennt den Unterschied nicht mehr. Sie bezieht sich auf die Gesamtheit der Brauer; ebenso die von 1462. Das Typische, was uns aus dem Verlauf der Ordnungen dieser beiden Jahrhunderte entgegentritt, ist die allmähliche Beschneidung der Freiheiten des einzelnen mit Rücksicht auf die Gesamtheit, ein langsames Erstarren der Korporation in mehr und mehr beengenden Formen. Ich werde das später noch im einzelnen zeigen. Es ist der Anfang einer kontinuierlichen Entwicklung, die am Ende des 17. Jahrhunderts beendet ist, und die unter veränderten Zeitumständen im 19. Jahrhundert den Braubetrieb erstickte.

Wie stark die Produktion der Brauer im 14. und 15. Jahrhundert gewesen ist, läßt sich nicht ermitteln. Sie wird nicht gering gewesen sein. Die Stadt selbst hatte starken Bedarf, und der Export hatte in diesen Jahrhunderten vielleicht seine größte Höhe erreicht, da schon am Ende des 15. Jahrhunderts die ersten Schutzzölle in den Absatzgebieten eingeführt wurden, die naturgemäß den Handel lähmen mußten.

b) ca. 1500 bis 1666/69.

Um etwa 1500 trat im Lübecker Brauwesen eine einschneidende Änderung ein. Das Bier, das die Brauer herstellten, war Rotbier. Es war beliebt und wurde in der Stadt viel getrunken. Weit beliebter aber als das Lübecker Bier und besonders von den Wohlhabenderen bevorzugt war das berühmte Hamburger Bier, das in Lübeck in unverhältnismäßig großen

[10]) Am Schluß der Bittschrift heißt es: „Dyt hebbe we darumme aldus ghemaket, ofte dat juwe wille sy, dat sik de arme alse wol nere, alse de rike."

[11]) Dickbier war das vollwertige Exportbier, während die geringeren Sorten nur in der Stadt vertrunken wurden.

Mengen vertrunken wurde. Kein Wunder, daß in Lübeck Versuche gemacht wurden, diese Bierart[12]) nachzuahmen und so das Geld, das man hierfür ausgab, der Stadt Lübeck zu erhalten.

Nach anscheinend mißglückten Anläufen[13]) gelang es einem Brauer Hans Frille aus der Fischergrube[14]) um 1500, ein Bier herzustellen, das allgemeine Anerkennung fand und nach dem Erfinder „Frillenbier" genannt wurde[15]).

Einen zweiten Versuch machte ein Kaufmann Israel im Anfang des 16. Jahrhunderts; sein Bier, das sogenannte Israelsbier, wurde auch viel getrunken, scheint aber nicht besonders gut gewesen zu sein[16]).

Fußend auf diesen beiden Versuchen gelang es nun, wirkliches Weißbier nach Hamburger Art zu brauen, und es dauerte nicht lange, so begann man es in großem Umfange herzustellen[17]).

[12]) Das Hamburger Bier war Weißbier.

[13]) 1466 heißt es in einem Verzeichnis von Personen, die mit dem Stoepbeerbrauen verlehnt sind: „N. N. de mach des jars veertich brouwe brouwen, eenmal „wit", dat ander mal roet beer, so eme dat gelevet." (L. U. B. XI, S. 88.)

[14]) Nr. 77 (M. f. L. G. 3, S. 104).

[15]) In einem Bericht vom 15. Juli 1584 heißt es: „... und nicht allein nach gemeiner Art der Bierbrauer Rotbier gebraut, sondern auch rebus inventis aliquid addendo vel potius novum modum inveniendo Weißbier, den Menschen zunutze, auch privat und singulär personen nicht wenig frommen zugebracht, daran dann ein E. Rath in betrachtunge quod in bene constituta republica praemia bonis ac benemeritis, poenae malis debeantur, nicht unpillich verursacht, sollich Brauhaus für allen andern stattlich zu privilegieren". Dieses Privileg bestand in einer erblich dem Hause für ewige Zeiten verliehenen Akzisebevorzugung (es gab nur 3 ℔ 8 ß Akzise für das Zeichen) und in der alleinigen Berechtigung des Inhabers, diese Bierart brauen zu dürfen.

[16]) Schäfer druckt in den Hans. Gesch.-Bll. IV, S. 117—118, ein interessantes Spottgedicht auf das Israelsbier ab. Zur Charakteristik des Gedichts und des Biers sei hier Vers 4 genannt:

„Ach Isfrahel, wo schmeckstu soe vule,
Du thuest einem thosamende dat mule
Du schmeckt als ein Brandt,
Du byst gelick einem patroniken drank."

[17]) Reimar Kock schreibt in seiner Chronik S. 325: „So vele als dat witte Bier belanget, ist gewisse wahr, dat in düssen Jahren (1530) etlike und de vornehmsten manck den 64 (Bürgerausschuß) dat wittbruerwerk angefangen und mit Macht hebben vort gesettet und dat beide de Weite und de Garste van der tyt an van Jahren to Jahren is dührer geworden."

Die Zahl der Weißbrauer wurde schnell so groß, daß bald der Zusammenschluß zu einer besonderen Zunft erfolgte, für die Anfang der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts die erste Ordnung vorliegt.

Diese neue Konkurrenz paßte den Rotbrauern natürlich nicht, und es ging nicht ohne Reibereien ab[18]). Das Ziel der Weißbrauer war, das Hamburger Bier zu verdrängen[19]), und es gelang ihnen auch, den Konsum erheblich herunterzudrücken. Sie standen von vornherein unter größerer Bevormundung durch den Rat und waren viel straffer organisiert als die Rotbrauer. Sie brauten „orloffs"weise nach der Reihe[20]). Ihr Produkt wurde nur in der Stadt vertrunken[21]). Weißbier war Stadtbier.

Daneben wurde aber auch das Frillenbier weitergebraut, und zwar in solchen Mengen, daß es dem Konsum des Weißbiers Abbruch tat, da es ihm ähnlich war und wegen der niedrigen Akzise bedeutend billiger verkauft werden konnte.

So war es den Weißbrauern ein Dorn im Auge. Wahrscheinlich auf ihr Betreiben wurde dem Frillenbrauer verboten[22]), sein Bier in die Krüge zu senden; nur den Bürgern durfte er es tonnenweise verkaufen und in seinem Hause verzapfen. Übertretungen dieses Dekrets führten zu Prozessen mit dem Rat, der schließlich 1592 den ganzen Streit beilegte. Er trat mit dem Frillenbrauer in Verhandlungen, auf Grund derer dieser den Prozeß abrief und sein Haus samt der Braugerechtigkeit dem Rat für 15 000 ℳ abtrat, der es dann wieder an die Weißbrauer verkaufte[23]). So waren sie fürs erste die Konkurrenz los, aber nicht für lange.

[18]) 1530 entstand ein Streit der Rotbrauer und Bäcker mit den Weißbrauern. Die beiden klagten, daß die Weißbrauer „duren Kop makeden, beide an Garsten und Weiten".

[19]) 1539 heißt es in einer Supplikationsschrift: „up dat wy den Hamburgern so voll als möchlick nachfolgen mochten".

[20]) Über das Reihebrauen s. Abt. I, Kap. 4 a.

[21]) Nur am Anfang haben sie eine kurze Zeit ihr Bier ausgesandt. Es eignete sich aber nicht zum Export.

[22]) Dekret von 1561.

[23]) Durch den Bescheid des Reichskammergerichts vom 3. März 1593 bestätigt.

Um 1600 hatte das Lübecker Brauwerk seinen Höhepunkt bereits überschritten. Hohe Schutzzölle, ja Verbote des Imports von Lübecker Bier in den Absatzgebieten lähmten den Handel der Brauer. Innere Wirren trugen zum Niedergang bei. Vor allem wurden die Rotbrauer getroffen, die sich jetzt nach anderen Mitteln umsahen, um ihren Verdienst aufzubessern.

So fingen einige Rotbrauer in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts an, das alte Frillen- oder, wie es bald auch genannt wurde, Bleichbier zu brauen[24]). Obwohl ihnen auf sofortiges Betreiben der Weißbrauer 1628 verboten wurde, anderes als ihr Rotbier zu brauen, so ließen sie es doch nicht trotz weiterer Ratsverbote[25]). Da infolgedessen den Weißbrauern ein fühlbarer Schaden erwuchs, scheuten sie auch vor Gewaltmaßregeln nicht zurück und nahmen das Bleichbier fort, wo sie es auf der Straße oder in den Krügen fanden. Trotz Klagen der betroffenen Personen erfolgte 1643 ein neues Dekret, welches das Schenken von Bleichbier in den Stadtkrügen gänzlich verbot[26]). Aber man wußte es zu umgehen, wenn man nicht direkt dagegen handelte.

1647 gab der Rat den Rotbrauern etwas nach. Zwar befahl er beiden Korporationen, bei ihrem alten Bier zu bleiben, doch gestattete er den Rotbrauern, ihr Bier „auf eine lieblichere Art" zu brauen. So ging die Sache weiter und wurde nur schlimmer.

Da ihre Bitten beim Rat nichts nützten, griffen die Weißbrauer zur Selbsthilfe und strengten beim Reichskammergericht einen Prozeß gegen die Rotbrauer an[27]).

[24]) Da die Rotbrauer geringere Akzise bezahlten als die Weißbrauer, angeblich weil sie mehr von dem teuren Hopfen zu ihrem Rotbier brauchten, konnten sie das Bleichbier, das dem Weißbier ähnlich war und nicht mehr Hopfen brauchte als dies, bedeutend billiger herstellen, wodurch sich die schnelle Beliebtheit des Weißbiers und der erbitterte Streit zwischen den beiden Korporationen erklärt.

[25]) 1636, 1638.

[26]) Das Brauen von Bleichbier überhaupt verbot der Rat schon nicht mehr. Den Verkauf in die Krüge außerhalb der Stadt und an die Bürger gestand er stillschweigend zu.

[27]) 1651.

Aber trotz eines kaiserlichen Entscheides[28]) gegen sie, trotz verschiedener Ratsverbote[29]), das Bleichbier in die Krüge zu senden, ließen sich die Rotbrauer nicht beirren[30]). Der Rat war machtlos. Der Reichskammergerichtsentscheid ließ auf sich warten, so daß die Weißbrauer die Klage 1665 schließlich wieder zurückzogen. Da das Bleichbier sehr beliebt wurde, stellten die Rotbrauer es in großen Mengen her[31]) und sandten es in die Krüge, so daß sie das Weißbier fast aus dem Stadtkonsum verdrängten und die Weißbrauer dem Ruin nahebrachten[32]). Sie waren gezwungen, ihr Bier unter Preis zu verkaufen. Eine ganze Reihe von Weißbrauhäusern ging ein, ihr Wert sank enorm[33]).

Da unter diesen Wirren das ganze Stadtwesen litt, bemühten sich sämtliche bürgerlichen Kollegien, die beiden Parteien zum Vergleich zu bewegen, der dann auch schließlich am 18. November 1666[34]) zustande kam, und den der Rat nach längerem Zögern am 30. Juli 1669 bestätigte[35]). Beide Korporationen vereinigten sich zu einer Zunft, in der jedem freistand zu brauen, was er wollte.

Aber erst das Jahr 1672, in dem eine besondere Behörde zur energischen Durchführung der Reiheordnung eingesetzt wurde, führte das Brauwesen wieder zur Gesundung[36]). 1686 erhielt

[28]) 1654.

[29]) 1651, 1653, 1664, 1666.

[30]) 1657 brauten sie ein Bier, das dem Weißbier so ähnlich war, daß man es den „Zweifeler" nannte.

[31]) Da das Bleichbier der Reihe nicht unterlag, auch der Probe nicht unterworfen war, so waren ihnen keine Schranken gesetzt. In einer Ratschrift aus den sechziger Jahren heißt es: „Inmittelst haben die Rotbrauer des Bleichenbier Brauens je länger je mehr gemachet, das viele ihrer Zunftgenossen mit mehrem Fuge Bleich- oder Frillen- als Rotbrauer genannt werden möchten" (Brauwerk Vol. IV).

[32]) Die Weißbrauer brauten sonst je 16 Zeichen im Jahr, jetzt kaum noch 6.

[33]) Sie fielen von 14—16 000 ℳ auf 3—5000 ℳ im Preis (s. Brauwerk Vol. I., Bericht des Brauers Plön 1704).

[34]) Abgedruckt ist die Urkunde in Mosers Reichstädt. Handbuch, Teil II.

[35]) Am 30. Oktober wurde die neue Ordnung publiziert.

[36]) Die Brauhäuser stiegen um Tausende im Wert. Die Produktion hob sich wieder; während vorher der einzelne Brauer kaum achtmal im Jahr gebraut hatte, braute jetzt jeder dreizehnmal.

das Lübecker Brauwerk in einer umfassenden Ordnung die Grundlage seiner Verfassung, die im wesentlichen bis 1865 in Kraft blieb.

c) 1669 bis 1865.

Das 16. Jahrhundert ist die Zeit des beginnenden Niedergangs des Lübecker Brauwerks, der dann im 17. Jahrhundert unaufhaltsam fortschreitet.

Die durch die Kriege notwendig gewordene fortwährende Erhöhung der Biersteuern drückte auf das Brauwerk. Die Abnahme der Bevölkerung nach dem Dreißigjährigen Kriege, vor allem die empfindliche wirtschaftliche Schwächung durch den Krieg verengte den Absatz und verminderte den Konsum. Überall in Deutschland ging im 17. und 18. Jahrhundert das Brauwesen zurück. Die Jahrhunderte sind erfüllt von Klagen über den unaufhaltsamen Verfall der ehedem „goldenen Braunahrung"[37]).

Der Export nahm ab, weil die Exportländer jetzt gelernt hatten, selbst ihr Bier herzustellen und ihr eigenes Gewerbe durch Schutzzölle und Einfuhrverbote sicherten. Auf den adeligen Gütern der benachbarten Fürstentümer wurde schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in immer steigendem Maße selbst gebraut. Ende des 18. Jahrhunderts hörte in Lübeck der Versand von Bier fast ganz auf.

Dazu kam die typische, immer weitergehende Bierverschlechterung im Laufe der Jahrhunderte, die die heimliche wie offene Einfuhr fremder, besserer Biere begünstigte und den Konsumenten den Geschmack am heimischen Produkt verdarb.

Auch die im 18. Jahrhundert mehr und mehr aufkommenden Genußmittel, wie Kaffee, Tee, Kakao, Branntwein, verdrängten das Bier aus seiner beherrschenden Stellung, und seine Rolle als Nahrungsmittel spielte es allmählich aus.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts lag der Verfall des Lübecker Brauwesens vor aller Augen. Die Zahl der Braugerechtigkeiten war viel zu groß für die Zahl der Einwohner und ihren Bedarf an Bier. Jetzt machte das Zwangsinstitut der Reihe seine verderbliche Wirkung geltend.

Der einzige Rettungsanker war eine Konzentrierung des Braubetriebs durch Verminderung der Zahl der Braugerechtig-

[37]) H.W.B. d. Stw. 2, S. 1041.

keiten. Aber obwohl die Zunft dieser Einsicht 1761 Raum gab, sank die Größe des jährlich gebrauten Bierquantums trotz verhältnismäßig bedeutend verminderter Zahl der Braugerechtigkeiten immer mehr.

Der Betrieb verlangte nach Freiheit, und so kommen am Anfang des 19. Jahrhunderts[38]) die ersten Vorschläge zur Reform des Lübecker Brauwesens heraus, die vor allem Aufhebung der Reihe, der Probe und des Biersatzes, mithin freie Konkurrenz, fordern. Aber während man im übrigen Deutschland schneller die Notwendigkeit erkannte, sträubte man sich in Lübeck, mit den alten Einrichtungen zu brechen. Nur der fabrikmäßige Großbetrieb konnte das Brauwerk neu beleben. Aber verschiedene Bitten um Erlaubnis zur Anlage von Bierbrauereien schlug der Rat ab[39]). 1836 gründeten die Brauer selbst eine größere Bierbrauerei auf Rechnung der Zunft, um hier im großen besseres Bier auf bayrische Art herzustellen, die sog. „Zunftbrauerei", für deren Betrieb ein gelernter bayrischer Braumeister herangezogen wurde. Aber das war nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Hamburg, Bremen, Kiel, Altona hatten den Großbetrieb schon freigegeben und damit einen neuen Aufschwung der städtischen Bierbrauerei herbeigeführt, deren Erzeugnis in Lübeck stark importiert wurde.

In der nächsten Umgebung, in Fackenburg und Schwartau[40]), entstanden größere Brauereien, deren Bier gern getrunken wurde, und der Kampf der Zunft gegen das Einschmuggeln dieser Biere war vergeblich.

1863 machte man endlich Ernst. Eine Kommission zur Reform des Brauwesens wurde eingesetzt[41]).

Am 16. November 1864[42]) beschloß Senat und Bürgerschaft, die Brauerzunft mit dem 1. Mai 1865 aufzuheben.

[38]) Lüb. Bll. 1839, S. 101.

[39]) 22. Mai 1855, 1862 u. a.

[40]) In den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts legte der Krämer Levenhagen in Schwartau eine Bierbrauerei an. Als er anfing, dieses Bier nach Lübeck zu versenden, wurde auf Betreiben der Zunft durch das Wette-Erkenntnis vom 31. März 1835 die Einfuhr von Schwartauer Bier in Stadt und Gebiet verboten.

[41]) Durch das Dekret vom 14. Oktober 1863.

[42]) Gesetz vom 23. November 1864.

Das war der Sieg der neuen Zeit. Freie Konkurrenz war ihre Forderung, eine Institution, deren Segen das Brauwerk wie kaum ein zweites Gewerbe empfand.

Kap. 2. Braurecht und Brauerberuf.

Wie schon im Kapitel 1 erwähnt wurde, stand das Brauwesen zunächst auf der Stufe der Hauswirtschaft. Als dann das Bier Handelsgegenstand wurde, wuchs das Brauwerk zu einem besonderen Gewerbebetriebe aus, dessen Vertreter das Brauen zum Verkauf auf Kosten der Hausbrauerei für sich zu reservieren suchten. So unterschied man in Braunschweig zwischen dem „veilebruwer" und dem „coventesbruwer, de des beigers nycht verkoft"[43]). Wohl überall wurde schon früh die Zahl der Brauberechtigten bzw. der Brauhäuser beschränkt. Ja, in manchen Städten führte die Entwicklung bei starker Stadtgewalt bis zu direkter Übernahme des Brauwesens durch die Stadt, die den Brauberechtigten nur im städtischen Brauhause der Reihe nach zu brauen erlaubte oder ein eigenes Brauamt schuf[44]).

In einer so blühenden Handelsstadt wie Lübeck, wo für den Bierexport von vornherein ein günstiger Boden vorhanden war, konnte es nie zu einem so beengenden System kommen. Hier bildete sich ein besonderer Brauerstand, der sich im 14. Jahrhundert zu einer Organisation zusammenschloß, und dessen Bestreben von vornherein darauf gerichtet war, das Brauen zum Verkauf als ein besonderes Recht vom allgemeinen Braurecht der Bürger loszulösen und nur den Mitgliedern der Korporation vorzubehalten. Das Recht, zum Verkauf zu brauen, wurde Monopol der Berufsbrauer. Im Laufe der Zeit bildete sich so ein gewisses persönliches Braurecht heraus, das die Zugehörigkeit zur Zunft verlieh. Die selbstverständliche Vorbedingung war natürlich der Besitz eines Brauhauses, das jeder kaufen oder einrichten konnte, der die Mittel dazu besaß. Von

[43]) Bing, S. 261. Ebenso war in Münster das Brauen zum Verkauf dem „stetigen" Brauer vorbehalten (Grewe, S. 3).

[44]) In Bayern wurde das Brauen sogar landesherrliches Regal und wurde entweder als Lehen vergeben oder in landesfürstlicher Regie betrieben (H.W.B. d. Stw. 2, S. 1040).

einer besonderen Konzession dazu seitens des Rats ist nirgends die Rede. Eine Brauordnung von 1409 stellt jedem frei, sich dem Brauwerk zu widmen. Allerdings wurden nur Leute mit dem nötigen Betriebskapital zum Brauwerk zugelassen[45]). Hier zeigt sich der typische Gegensatz zwischen Braugewerbe und Handwerk. Während dies nur auf Grund einer erlernten technischen Fähigkeit betrieben werden konnte, war der Brauerberuf in dieser Hinsicht voraussetzungslos. Nur der Besitz eines Brauhauses entschied. Für den Betrieb konnte sich der Brauer gelernte Arbeitskräfte halten. Er selbst legte meist keine Hand mit an, sondern führte nur die Aufsicht, besorgte den Einkauf der zum Brauen nötigen Materialien und sorgte für den Vertrieb der fertigen Ware.

Bis ins 16. Jahrhundert betrieb eine Reihe von Brauern neben ihrem Braugewerbe noch andere Berufe; es stand ihnen frei, außerdem noch kaufmännischer oder handwerklicher Tätigkeit nachzugehen. Zum Teil war in diesen Fällen das Brauen nur Nebenberuf[46]), doch läßt die Organisation der Brauer als besonderer Stand darauf schließen, daß schon Ende des 14. Jahrhunderts im allgemeinen das Brauen Hauptberuf war[47]).

[45]) Brauordnung von 1409. Aufgezeichnet im ältesten Wettebuche. Sie scheint nicht lange gegolten zu haben, da sie durchgestrichen ist.

Art. 2: „Item we na dessem dage eyn dickeber bruwer werden wil, de scal hebben c ms. lub. unvorborget sunder argelist, und we penningber bruwen wil, de scal l. ms. lub. hebben unvorborget sunder argelist, und stopber scal vry wesen up sick sulven als et van oldinges ghedan heft." (Ebenso war noch 1547 für einen Weißbrauer der Besitz von 100 Gulden vorgeschrieben.)

Art. 4: „Item were yenich unberuchted man, de hir nu borger is, de bruwerk anslan wolde, de mach dat don sunder vurder bewisinge, wo he den werd van gude hadde."

Art. 5. „Item were ock ymand, de van buten hir in queme, de bruwerk anslan wollde, de mut dat bewisen, dat he echte unnd recht unnd nen wend geboren ensy, unnd nymandes eghen und van gudem ruchte. Ock ensscal he nicht beruchtides hebben van wine."

[46]) Brauordnung von 1409:

Art. 3: „Item welk man bruwerk anslan wil, de eyn Copman were edder in enen ammete sete, de mach sines ammets und Copenschop allike wol bruken."

[47]) In Hamburg wird seit der Mitte des 15. Jahrhunderts das Brauen Hauptberuf (Bing, S. 268). Auch in Wismar findet sich die Auffassung des

Wahrscheinlich schon im Laufe des 15. Jahrhunderts erlitt die Berechtigung, Brauer zu werden, gewisse Einschränkungen. Gemäß der alten bürgerlichen Freiheit des Hausbrauens ließ man sie jedem Bürgerssohne unbeschränkt. Während aber noch 1409 zugewanderten Elementen, wenn sie nur kapitalkräftig waren, freistand, Brauer zu werden, hatte jetzt jeder Fremde entweder eine verhältnismäßig hohe Konzessionsgebühr zu zahlen oder mußte sich die Berechtigung dazu durch eine längere Dienstzeit als Knecht erwerben, die im Laufe der Zeit immer mehr verschärft wurde[48]). Da nun erst mit dem Eintritt in die Zunft diese Berechtigung in Kraft trat, so ruhte jetzt das persönliche Braurecht sowohl auf der Berechtigung wie auf dem Zwang, Zunftmitglied zu werden.

Neben diesem persönlichen Braurecht entwickelte sich allmählich noch ein anderes, ein Realrecht, dessen Träger das Brauhaus wurde.

Von einer besonderen Konzession zur Neuanlage von Brauhäusern ist anfangs nirgends die Rede, bis im Anfange des 16. Jahrhunderts der Rat zugunsten der Produzenten dieselbe von seiner besonderen Genehmigung abhängig machte und so die Zahl der Brauhäuser schloß. So wurden die vorhandenen monopolisiert und Träger eines Privilegs, eines jus braxandi[49]).

Dieser Politik unterwarf der Rat im Anfang des 16. Jahrhunderts die Weißbrauer.

Nur auf dieser Basis ist ein Institut wie das Reihebrauen überhaupt möglich. Es war so ein Braurecht[50]) geschaffen, dem

Brauens als Beruf schon im Anfang des 15. Jahrhunderts (Techen, S. 167). Überhaupt war es in den Seestädten früher und stärker als Beruf ausgeprägt als in Binnenstädten, und in Lübeck war diese Ausprägung besonders stark und früh.

[48]) 1547 mußte ein Fremder entweder 20 Gulden zahlen oder 6 Jahre dienen (Weißbrauer). 1549: 30 ℔ oder 6 Jahre (Rotbrauer), 1554: 40 ℔ oder 7 Jahre (Rotbrauer), 1676: 100 Reichstaler oder 7 Jahre, 1686: 60 ℔ oder 10 Jahre dienen. Außerdem mußte er erst das Bürgerrecht erworben haben, ehe er Brauer werden konnte.

[49]) Im 15.—17. Jahrhundert wurde fast überall die Zahl der Brauberechte geschlossen. Z. B. in Berlin im 15., in Ahlfeld im 16., in Wismar im 17. Jahrhundert (Bing, S. 265; Techen, S. 164).

[50]) Ein Recht, das mit Erlaubnis des Rats auch von einem Hause auf ein anderes übertragen werden konnte.

die Reiheordnung Rechnung trug, indem sie jedem Brauhaus seine „Orloffe" zuwies und dem Besitzer derselben teils die Vermietung gestattete[51]), teils ihn durch eine Geldsumme entschädigte, falls er nicht in der Lage war, selbst seinen Orloff auszunutzen.

So war das dingliche Braurecht zu einer sicheren Rente geworden, die auf dem Hause ruhte, eine Tatsache, die auch in dem hohen Preise der Brauhäuser zum Ausdruck kam[52]).

Anders scheint es mit den Rotbrauern zu stehen. Sie waren ja überhaupt viel freier organisiert als die Weißbrauer und brauten hauptsächlich auf Export. So war die Regelung der Konkurrenz bei ihnen nicht so dringend wie bei den Weißbrauern, die nur für den Stadtbedarf produzierten. Wie es scheint, bedurften sie für Neugründungen von Brauhäusern keiner besonderen Konzession. Allerdings reicht das Material nicht ganz aus. Aber auch bei ihnen schloß sich die Zahl der Brauhäuser allmählich, wenn auch nicht rechtlich, so tatsächlich, da sie bei dem Rückgang des Gewerbes die Nachfrage durchaus deckte, so daß die Brauordnung von 1656, die auch bei ihnen die Reiheordnung einführte, nur den Tatbestand rechtlich normierte. Mit der Vereinigung von Rot- und Weißbrauern zu einer Zunft 1669 ist die Entwicklung beendigt. Es gab jetzt 174 Braugerechtigkeiten, Realgerechtsame, gebunden an das Brauhaus als Träger, eine Zahl, die auch der Rat jetzt respektierte, indem er keine neue Konzessionen mehr erteilte.

Vor das persönliche Braurecht trat jetzt das dingliche[53]). Eins setzte das andere in Kraft. Der eigentümliche oder mietweise[54]) Besitz eines Brauhauses berechtigte zum Genuß der

[51]) Allerdings nur mit Genehmigung des Rats.

[52]) Allerdings war die Zahl der Weißbrauhäuser noch nicht so gefestigt, daß der Rat nicht noch einige neue Konzessionen erteilte, so daß die Weißbrauer 1558 baten, keine Weißbrauhäuser mehr zuzulassen, da sie „umme veleheit der witbruhuser nicht mehr als 20½ Ber" gemacht hätten.

[53]) In den meisten Städten erwuchs so ein doppeltes Braurecht. Daneben gab es Städte, in denen nur einerlei Braurecht herrschte, so z. B. in Hamburg nur das dingliche (Bing, S. 263), in Riga und Bremen nur das persönliche (Bing, S. 267; Hoyer, S. 198—199).

[54]) Schon früh genügte auch der mietweise Besitz eines Brauhauses. Nur hatte später der Mietbrauer eidlich darzutun, daß er auf eigene Rechnung

Orloffe, auch wenn in dem Hause überhaupt nicht gebraut wurde, und zum Betrieb, aber erst, wenn der Besitzer Zunftmitglied geworden war; bis am Anfang des 19. Jahrhunderts das dingliche Braurecht auch allein Geltungskraft erhielt, indem man jetzt die Orloffsgelder[55]) den Brauhausbesitzern auch zugestand, ohne daß sie Zunftmitglieder wurden.

Während vorher das Brauen zum Teil als Nebenberuf gestattet war, wurde das seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verboten, und der Brauerberuf als solcher fixiert. So wurde 1586 einem Glaser untersagt, neben seinem Amt das Brauwerk zu betreiben[56]). Gleichzeitig damit fiel auch für den Brauer die Möglichkeit, außer seinem Beruf noch anderem Erwerb nachzugehen[57]); nur die kaufmännische Tätigkeit, wie sie der Bierhandel mit sich brachte, ließ er sich nicht nehmen. Man wollte wohl nicht den Verdienst verschiedener Berufe in der Hand eines Mannes vereinigen, um einerseits diesen zu veranlassen, seinen einzigen wirklich gründlich zu betreiben, anderseits für alle Bürger genügend Berufsmöglichkeiten zu schaffen. So war es auch schon seit dem 14. Jahrhundert verboten, zwei

und nicht auf die eines anderen arbeite. Solche Mietbrauer gab es auch in Hamburg und anderen Städten (Bing, S. 259—260).

[55]) Während es im 16. Jahrhundert den Weißbrauern noch freistand, ihre Orloffe mit Genehmigung des Rats selbst zu vermieten, ließ man nach 1669, um die Ordnung besser wahren zu können, diese Vermietung durch die Ältesten vornehmen, die zunächst die Orloffe der Reihe nach ausboten, dann sie überhaupt nicht mehr vermieteten, sondern sie liegen ließen. Dadurch, daß der einzelne um so öfter an die Reihe kam, genoß der Brauende den Profit. Während bei der privaten Vermietung der Preis für einen Orloff natürlich schwankte, wurden sie später nach einer festen Taxe bezahlt. Für die zur Bezahlung der ruhenden Orloffe nötigen Gelder kam die ganze Zunft auf. Der Preis für einen Orloff betrug 1670: 30 ℔, 1672: 20 ℔, 1676 ff.: 40 ℔. Wer überhaupt nicht braute, erhielt im Jahr zwei Zeichen weniger als die übrigen Brauer. Wer 3—4 Zeichen verbraute, mußte ganz mitbrauen. Aus den Brauhäusern, die nicht benutzt wurden, durften die Braugeräte nicht entfernt werden.

[56]) In Lüneburg wurde schon 1496 verfügt, daß niemand „de in einem ampte sittet" neben demselben das Brauwerk betreiben solle (Bodemann, S. 50 51).

[57]) 1707 beschloß Rat und Bürgerschaft, daß keiner zwei Professionen betreiben dürfe. Ähnliche Verbote wie 1586: 1705, 1709, 9. Oktober 1719, 27. August 1710, 11. Oktober 1777 u. a. (s. Aktiseakten II).

Brauhäuser auf einmal in Betrieb zu nehmen oder ein zweites auf eigene Rechnung durch sogenannte Setzbrauer bewirtschaften zu lassen.

Anderseits war es nicht gestattet, daß zwei oder mehrere sich zu einem Betriebe zusammentaten[58]).

Andere Gründe hatte das Verbot[59]), gleichzeitig Rot- und Weißbier zu brauen. Da beide Biere einer verschiedenen Besteuerung unterlagen, sollte es Akzisehinterziehung verhindern; außerdem machte die verschiedene Betriebsverfassung der beiden Zünfte eine Trennung notwendig.

Die besonderen Besteuerungsverhältnisse führten auch zu dem Verbot, gleichzeitig Bier und Essig zu brauen; erst Ende des 17. Jahrhunderts gestattete man es gegen eidliche Versicherung, kein Essigmalz zu Bier verbrauen zu wollen[60]). Das Essigbaurecht war zunächst ein vom Rat erteiltes persönliches Privileg, bis es auch allmählich auf das Essigbrauhaus überging und zum Realrecht wurde[61]), ohne daß ein persönliches Baurecht nötig war, da der Eintritt in die Brauerzunft nicht vorgeschrieben war[62]).

Das persönliche Baurecht war nicht nur auf das männliche Geschlecht beschränkt. Auch Frauen konnten Zunftmitglieder werden. Wenn ein Brauer starb, so konnte seine Witwe den Betrieb fortführen, nachdem sie die Mitgliedschaft erworben hatte. Sonstige weibliche Personen, auch Brauerstöchter und -schwestern, ließ man nicht zu, wenigstens nicht seit dem 17. Jahrhundert[63]); geschah es doch, so waren es Ausnahmen. Wollten

[58]) Während ein derartiges Kompagniegeschäft in Wismar seit dem 15. Jahrhundert ebenfalls verboten war, gab es in Hamburg solche Gesellschaften noch im 17. Jahrhundert (Techen, S. 166, 299; Bing, S. 272).

[59]) Bis 1666.

[60]) Brauordnung von 1686.

[61]) Anfang des 18. Jahrhunderts gab es 9—10 Essigbrauer; 1829: 8, die jährlich etwa 1700 Tonnen Essig produzierten im Werte von etwa 16 000 ℳ (Behrens, S. 166). 1838 existierten etwa 30 Essigbraugerechtigkeiten, die aber nur zum kleinen Teil benutzt wurden. Es gab nur 8 Essigbrauer, von denen 6 zugleich Bier brauten.

[62]) Sie gehörten zum Teil den Schonenfahrern an.

[63]) Ob von Anfang an diese Beschränkung vorliegt, ist nicht festzustellen. Die Brauordnungen von 1363 und 1388 haben den Passus „vort mer so

sie den Betrieb fortsetzen, so hatten sie für einen Zunftbruder zu sorgen. 1717[64]) wurde bestimmt, daß unverheiratete Brauerstöchter über 16 Jahre nach dem Tode ihrer Eltern noch 4 Jahre das Brauwerk ausüben durften[65]); danach waren sie, wenn sie sich nicht verheirateten, nur zum Genuß der Orloffsgelder berechtigt.

Als im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr der Konsum zurückging, lastete die große Zahl der Braugerechtigkeiten schwer auf den aktiven Brauern. Ein Betrieb nach dem andern ging ein, da es lohnender geworden war, nur das Orloffsgeld als jährliche Rente zu genießen, als wirklich zu brauen. So hatten die aktiven Brauer hohe Summen zu bezahlen. Aber selbst die so verminderte Zahl der Betriebe war für den Bierbedarf der Stadt viel zu groß. Der Export hatte kaum noch Bedeutung. In Kleinbetrieben fristete die Zunft ihr Dasein. Nur eine Konzentrierung konnte das Brauwesen retten. Da es in Lübeck nicht wie in Hamburg erlaubt war, die Orloffe selbst aufzukaufen, was eine Konzentrierung des Brauwerks in der Hand weniger Begüterter von selbst zur Folge gehabt hätte, so mußte man andere Maßregeln ergreifen, um dasselbe zu erreichen. Denn geschehen mußte etwas. Wie konnte auch das Brauwerk im 18. Jahrhundert derselben Zahl von Brauern eine ausreichende Lebensmöglichkeit schaffen wie im 16. Jahrhundert[66]), da es noch in Blüte stand, während der Absatz jetzt stark gesunken war und die jährliche Produktion des einzelnen immer kleiner wurde[67])?

we beer bruwet, he si man efte vrowe". Aber es ist auch hier sehr gut möglich, daß es sich nur um Brauerwitwen handelt.

[64]) Dekret vom 5. November 1717 (Akzisakten III).

[65]) 1718 waren es nur noch 3 Jahre (Dekret vom 26. Februar 1718).

[66]) 1546 gab es 176 Brauer, 1547 sogar nur 164. 1700 gab es 174 Braugerechtigkeiten, von denen im Laufe der Zeit zwar verschiedene ruhten, aber doch zu wenige.

[67]) 1388 braute der Brauer bis zu 52mal im Jahr, im 15. Jahrhundert bis zu 60- und 70mal, im 16. Jahrhundert Rotbrauer 40—60mal, Weißbrauer 16—20mal, im Anfang des 17. Jahrhunderts die Rotbrauer 22—25mal, die Weißbrauer 12—15mal; 1673 braute der einzelne im Jahr 13mal, 1697—99 7—8mal, 1740—50 6—7mal, 1800 4—6mal, 1810—30 3—4mal, 1840 kaum noch 2mal. (Die letzten Angaben beziehen sich nur

Aus diesen Erwägungen heraus beschloß die Zunft 1761, die Zahl der Braugerechtigkeiten durch Ablösung zu vermindern. Jedes Zunftmitglied hatte zu diesem Zwecke einen jährlichen Beitrag von 20 ℔ „Johannisgeld" in eine sogenannte „Negocenkasse" zu bezahlen[68]). Aber diese Abgabe reichte nicht weiter, als alle zwei Jahre eine Gerechtigkeit aufzukaufen (7—8000 ℔). Da das nicht genügte, wurden Gelder aufgenommen, die der Zunft, da sie Kredit besaß, reichlich zuflossen. So belastete sie sich mit einer hohen Schuldsumme. Leichtsinnig wurde jetzt eine große Zahl von Gerechtigkeiten getilgt. Das dauerte, so lange der Kredit vorhielt. Als dann aber infolge der französischen Okkupation die allgemeine Geschäftslage das Geld verteuerte, wurden der Zunft auf einmal hohe Summen gekündigt. Eine falsche Wirtschaftsführung, die allgemeine Kreditlosigkeit warfen sie schließlich zu Boden. So war sie 1811 gezwungen, ihre Zahlungsunfähigkeit zu erklären. Die Schuld betrug über eine halbe Million, der etwa 400000 ℔ Aktiva entgegenstanden. Da der Rat einen Konkurs der Zunft als bürgerlichen Kollegiums nicht zulassen wollte, drang er auf gütliche Einigung. Durch eine Erhöhung des Johannisgeldes auf 80 ℔ versprach die Zunft, innerhalb einer gewissen Frist die Schuld tilgen zu wollen. Da die Gläubiger darauf eingingen, wurde 1815 eine außergerichtliche Kommission zur Regelung der Sache eingesetzt. (Unter Leitung von zwei Ratsmitgliedern fungierten zwei bürgerliche Deputierte und vier Deputierte der Gläubiger.) Es glückte der Zunft, ihre Verhältnisse zu sanieren, und so löste sich 1830 die Kommission auf. Es gelang ihr so, die Zahl der Braugerechtigkeiten bis 1863 auf 93[69]) zu erniedrigen. Aber trotz der verhältnismäßig stark verminderten Zahl der Gerechtigkeiten ging die Produktion des einzelnen immer mehr zurück. So griff man 1835 zu einem weiteren Mittel, um den Zunftbetrieb zu konzentrieren. Während es früher keinem gestattet war, mehr als eine Braugerechtsame auszuüben, wurde am 10. März 1835

auf das Stadtbier. Die Seezeichen hinzugerechnet, erhöht sich die Zahl zwar, aber seit dem 18. Jahrhundert nicht mehr erheblich.)

[68]) 30. Oktober 1761 wurde die Zunftbeliebung vom Rat bestätigt.

[69]) Eigentlich 122, aber der Rest war auf einen Betrieb, die Zunftbrauerei, übertragen.

ein Mietegesetz geschaffen, das demjenigen Brauer, der ein Brauhaus als Eigentum besaß, erlaubte, weitere Braugerechtigkeiten in seiner Hand zu vereinigen, das heißt von anderen zu mieten. Im ganzen stand ihm der Erwerb von vier Gerechtigkeiten frei. Der Vermieter blieb Zunftmitglied mit allen Verpflichtungen. Jeder, der von nun an aktiver Brauer werden wollte, hatte den eigentümlichen Besitz eines Brauhauses nachzuweisen. Mietebrauer wurden nicht mehr zugelassen. Selbstverständlich stand es jetzt auch jedem frei, bis zu vier Brauhäuser eigentümlich zu erwerben. Diese Mieteordnung bereitete den allmählichen Übergang zu größeren, rentableren Betrieben vor. Zwar schritt man 1861, da bei der regen Nachfrage mit den Mieten von Spekulanten Wucher getrieben wurde[70]), wieder zur Abschaffung dieses Gesetzes, aber ehe sich die alte Kleinwirtschaft wieder konstituieren konnte, schritt man 1864 zur Aufhebung der Zunft.

Damit fiel der Stadt die Aufgabe zu, die Braugerechtigkeiten selbst durch eine Entschädigungssumme abzulösen, da mit Aufhebung der Reiheordnung auch die jährliche Rente fortfallen mußte.

Abzulösen waren 93 Braugerechtigkeiten[71]) und 28 dazugehörige Bierspunderlehen. Für jede Gerechtigkeit bezahlte die Stadt 3000 ℔, für jedes Bierspunderlehen 800 ℔[72]). Mit der

[70]) Spekulanten kauften die alten verfallenen Brauhäuser auf und trieben mit den Mieten einen Wucherhandel, bis die Brauer durch Beseitigung des Mietegesetzes das Joch abschüttelten. Am 23. April 1861 wurde als Ersatz für die Mieten von der Zunft wieder eine Pauschalsumme für die ruhende Gerechtigkeit bezahlt = 105 ℔, sobald 122 Braugerechtsame in der Stadtreihe abgelaufen waren. Passive Brauer, d. h. solche Brauhausbesitzer, die, ohne selbst zu brauen, Mitglieder der Zunft waren, erhielten 150 ℔. 1862 gab es 51 Brauereien im Besitz von Zunftbrüdern (von denen 45 im Betrieb), 41 im Besitz von Nichtmitgliedern, 30 Braugerechtigkeiten im Besitze der Zunft, die sie auf die Zunftbrauerei übertragen hatte.

[71]) Eigentlich 122; da aber 30 von der Zunft selbst schon abgelöst und auf die Zunftbrauerei übertragen waren, nahm die Stadt diese von der Entschädigung aus. Den Prozeß, der sich darüber entspann, gewann die Stadt.

[72]) Zur Beschaffung der Tilgungsgelder wurde eine Braukasse gegründet, welche von 2 Senatsmitgliedern und 4 bürgerlichen Deputierten verwaltet wurde. In diese Kasse floß die neue erhöhte Akzise. Die Gerechtigkeiten wurden durch 4 %ige Obligationen im Betrage von je 100 ℔ getilgt, die durch Auslosung

Aufhebung der Zunft wurde das Vermögen derselben an die einzelnen Mitglieder verteilt.

Kap. 3. Verhältnis zum Rat und bürgerliche Stellung der Zunft.

Fast überall verlief die Entwicklung des Brauwerks anders, als die der übrigen städtischen Gewerbe. Entsprechend seiner ursprünglichen Eigenschaft als Nebengewerbe der Kaufmannschaft hat es seine Sonderart vor dem Handwerk stets bewahrt. Das Hervorgewachsensein aus dem ursprünglich allgemeinen bürgerlichen Braurecht spiegelt sich vor allem in dem charakteristischen Merkmal des Braugewerbes wieder, daß von den Brauern nie eine handwerkliche Vorbildung verlangt wurde. Die Bierbrauerei war das einzige größere Exportgewerbe. Der starke Export, der Umstand, daß das Bier nicht, wie die Produkte des Handwerks, auf dem städtischen Markt verkauft wurde, und vor allem das oben erwähnte Moment gaben der Entwicklung des Braugewerbes die Richtung und verhinderte in den meisten Städten die Entstehung von Brauerzünften. Zwar schlossen sich überall die Brauer, dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend, zu Korporationen, Brauergilden, zusammen, doch waren das im allgemeinen keine Zünfte im Sinne von Handwerkerzünften. So gelangten z. B. in Münster die Brauer nie zu zunftartiger Organisation[73]). Die Brauergilden trugen mehr den Charakter kaufmännischer Vereinigungen. Allerdings unterschieden sie sich in gewerblichen Verhältniffen wenig von den Ämtern, da der Rat sie derselben Politik unterwarf wie alle Lebensmittelgewerbe. Die Brauer standen so zwischen Kaufleuten und Ämtern, ähnlich wie die Gewandschneider und Krämer.

Diese Sonderstellung wurde auch vom Lübecker Rat anerkannt. Er hat sie als Korporation stets von den übrigen Handwerkern getrennt.

Zwar die Brauordnung von 1363 bezeichnet die Brauer als Amt. Aber auf ihre Verwahrung dagegen wurde ihnen

allmählich bezahlt wurden. Als sämtliche Obligationen eingelöst waren, löste sich die Kasse auf (Dezember 1870).

[73]) Grewe, S. 5.

schon 1388[74]) kaufmännische Organisation zugestanden mit ziemlich freier Selbstbestimmung. Dieses Schwanken der Bezeichnung des Korporationsverhältnisses bringt die Zwischenstellung der Brauer gut zum Ausdruck. Gemäß dieser kaufmännischen Organisation wurde auch nie von ihnen eine Morgensprache verlangt wie von den Ämtern[75]).

Unter stärkerer Bevormundung seitens des Rats standen allerdings von vornherein die Weißbrauer. Da sie nur für den Stadtbedarf brauten, lag es nahe, sie von der freien kaufmännischen Organisation, wie die Rotbrauer sie besaßen, auszunehmen[76]). Im 17. Jahrhundert suchte der Rat auch die Rotbrauer mehr und mehr unter seine Bevormundung zu ziehen. In dem Prozeß vor dem Kaiser 1654 suchte er sie als Amt auszuspielen, wogegen sie sich jedoch energisch verwahrten, indem sie auf ihre Eigenschaft als „Commerzienwerk" pochten. Sie waren es auch tatsächlich, wie sich später noch zeigen wird, da sie nicht nur Handel mit Bier, sondern auch mit sonstigen Waren trieben.

Die Sonderstellung der Brauer wurde auch dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht, wie die Ämter, der Wette unterstanden, sondern eine eigene Gerichtsbehörde hatten: die Akziseherren Auch nach 1813, als die Akzisebehörde einging, und ihre Funktion der Wette übertragen wurde, wurde stets in Brauersachen von den Wetteherrn „in ihrer Eigenschaft als Akziseherren" das Urteil gefällt.

Schon durch ihren Namen hoben sie sich seit dem 16. Jahrhundert von dem Handwerk ab. Das Wort „Brauerzunft" könnte irreführen. Aber in Lübeck bedeutet Zunft nur Korpo-

[74]) Brauordnung von 1388.

[75]) Wehrmann, S. 93.

[76]) Eine Brauordnung von 1532, auf welche die Schonenfahrer in ihrer Gegenremonstrationsschrift 1715 hinweisen, die ich im Original nicht gefunden habe, enthält folgenden Artikel: „Ock hefft E. E. Rath de Macht, wan ener wil Bruer warden, dat he mut vor de wedde gahn glick andere Aempter und Handwerker, und ward allda von der Wedde mit dat Bruwerk verlehnet und in dat Ampt gesettet." Wenn diese Ordnung überhaupt echt ist, so kann sie sich nur auf die Weißbrauer beziehen, die allerdings zunächst vom Rat besonders konzessioniert wurden.

ration überhaupt; die Bezeichnung für das Handwerk ist stets „Amt", während die kaufmännischen Korporationen sich „Nacien" nannten.

Ihre äußere Trennung von den Handwerkern wurde 1669 verfassungsmäßig dadurch festgelegt, daß die geeinte Brauerzunft in der Bürgerschaft ein besonderes Kollegium bildete mit eigener Stimme[77]). Sie nahmen die 10. Stelle unter zwölf Kollegien ein, von denen sämtliche Ämter nur eins bildeten.

Seit 1848 existierte die Brauerzunft nur noch als gewerbliche Korporation, nicht mehr als politische.

Ihre Mitglieder nahmen besonders im 15.—17. Jahrhundert eine angesehene Stellung in der Stadt ein. Sie waren oft unruhige Köpfe. In den Unruhen am Anfang des 15. Jahrhunderts und in den Reiserschen Unruhen spielten sie die Hauptrolle.

In gewerblicher Beziehung wurden sie vom Rat wie die Ämter behandelt. So bedurften ihre sämtlichen Ordnungen, ehe sie gesetzliche Kraft erhielten, der Bestätigung durch den Rat, der auch befugt war, dieselben nach seinem Ermessen zu verändern[78]).

Die Produktion der Brauer unterstand seiner Aufsicht und Regelung. Auch die inneren Verhältnisse nahm der Rat mehr und mehr in seine Hand. Während der Brauer im 14. und 15. Jahrhundert die freie Wahl der Älterleute und freie Preisbestimmung des Stadtbieres besaßen, wurde ihnen dies Recht im 16. Jahrhundert vom Rat genommen.

Mit der Aufhebung der Zunft 1865 fielen sämtliche Schranken, die sie bis dahin als Korporation zusammengehalten hatten.

[77]) Bürgerrezeß vom 9. Januar 1669. Wehrmann, S. 93.

[78]) Den Brauern oblag die Abfassung der Ordnungen vermöge ihrer größeren Sachkenntnis, dem Rat die Genehmigung. In der Brauordnung von 1462 heißt es „1462 wart desset nabescrevene van dem Rade to Lubike und den bruweren darsulvest belevet." Aber dem Rat stand die jeweilige Änderung zu. In fast allen Ordnungen heißt es am Schluß „und alle desse stucke scholen waren also langhe alse id den heren behaget und dewile dat se willen".

Kap. 4. Betriebsverfassung.

a) Vorschriften über den Braubetrieb.

1. Brauvorschriften.

Bevor ich zur Schilderung des Braubetriebes übergehe, möchte ich erst eine Skizzierung des Lübecker Brauverfahrens geben.

Bis auf das Mahlen des Malzes fand alles im Hause des Brauers statt. Zunächst wurde das Korn gemälzt. Die geweichte Gerste wurde zum Keimen auf den Boden gebracht. Im geeigneten Augenblick wurde dann der Keimprozeß durch Erhitzung über einer Darre[79]) unterbrochen, wodurch sich das Korn in Malz verwandelte. Nachdem dann das Malz auf der Mühle geschrotet worden war, war es zum Brauen fertig.

Nach einem Brauericht[80]), der aus der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert stammt, ging das Brauen folgendermaßen vor sich.

Das gemahlene Malz wurde zunächst in das sog. „Meschküben" gestürzt. Wenn dann das Wasser in der Pfanne kochte, wurde abgeschlagen oder soviel Wasser darauf gegossen, daß es damit eingemaischt werden konnte. Hatte die Maische eine gewisse Zeit gestanden, so wurde der Hopfen, von dem man inzwischen einen Extrakt hergestellt hatte, hinzugetan[81]) und die Mischung auf eine andere Kufe übersetzt, das „Sey-Küben", wo sie geklärt und dann abgebraut wurde.

Der erste Aufguß lieferte „den besten Wehrt", den man durch einen Hahn aus der Kufe ablaufen ließ. Der zweite „den mittelsten Wehrt", der dritte „den Stellwehrt", der letzte „das absettels". Was dann noch übrig war, wurde zu „Covent" verbraut.

[79]) Man verwandte in Lübeck nur Rauchdarren, bei denen nicht nur die entwickelte Wärme an die Gerste trat, sondern der Rauch selbst durch die Gerste hindurch seinen Weg nehmen mußte, was den Geschmack des Bieres nicht gerade verbesserte (s. Vaterstädtische Blätter 1907, S. 152).

[80]) L.St.A. Verzeichnis von Druckschriften Nr. 53.

[81]) Der kochende Hopfen wurde mit dem „Hopfenrührer" umgerührt; der Hopfenextrakt mit der Schöpfkelle, dem „Schopen", in die Maische übergeschöpft. Diese beiden Instrumente sind als Sinnbilder des Brauerberufs in das Zunftsiegel aufgenommen. (Abb. s. Vaterstädtische Blätter 1907, S. 76.)

Jede Würze kam in eine besondere Kufe, um dort abzukühlen. War der Stellwehrt genügend gekühlt, so wurde die Hefe[82]) hinzugetan und nach und nach die übrigen Würzen mit ihm vermengt[83]).

Am nächsten Tage brachte man das Bier auf Fässern in den Keller, wo es ausgären konnte. Am dritten Tage nach dem Brauen ist die Gärung vollendet, und die Fässer können am vierten Tage zugespundet und versandt werden[84]).

Die Rückstände bei der Bierbereitung, Sey und Gest, wurden an die Knochenhauer bzw. Bäcker verkauft[85]).

[82]) Die Hefe war in Lübeck obergärig, die die Gärung zwar schneller beförderte, aber das Bier weniger haltbar machte als die untergärige Hefe. Zu den alten gut eingebrauten Exportbieren wird man jedoch wohl die letztere verwandt haben.

[83]) Die Würze wurde also nicht noch einmal wieder aufgekocht, wie z. B. in Hamburg und auch wohl in den meisten anderen Städten, was die Haltbarkeit des Biers verringerte. Allerdings glaube ich aus Andeutungen entnehmen zu dürfen, daß bis ins 17. Jahrhundert, bevor man das Bleichbier braute, auch in Lübeck das Hamburger Verfahren eingeschlagen wurde.

[84]) Das frühere Exportbier behandelte man viel sorgfältiger. 1554 war für Rotbier, ehe es zur Probe durfte, eine Gärzeit von 14 Tagen vorgeschrieben. 1547 durfte Weißbier nicht eher zur Probe, als bis es zwei Nächte unter dem Spunde gelegen hatte. 1560 und 1563 waren drei Nächte vorgeschrieben, später wieder zwei. 1830 verlangte man noch einen Tag.

[85]) Die Brauer sandten ihren Gest auch nach auswärts, besonders nach Hamburg. 1699 wurde auf Ersuchen der Lübecker Bäcker die Gestausfuhr verboten. Trotzdem verschickten die Brauer ihn weiter.

1702 wurde einem Brauer Warnke vom Rat das Privileg verliehen, allen überflüssigen Gest aufzukaufen und nach Hamburg zu verkaufen. Der Lübecker Gest war besonders gut, so daß er in Hamburg gern gekauft wurde, sonst hätte Warnke bei seinen 300 ℔ jährlicher Pacht nicht verdienen können. Sehr bald wandten sich die Bäcker gegen dies Monopol. Sie hatten vorher nach Hamburg eine ziemliche Quantität ihres Brotes absetzen können, da es durch den guten Lübecker Gest besonders wohlschmeckend war. Seit nun der Lübecker Gest nach Hamburg übergeführt wurde, fürchteten die Bäcker für ihren Absatz. Das Resultat aller Streitigkeiten war, daß der „Gestführer" bei seinem Privileg blieb, bis ihm 1799 auf Drängen der Bäcker die Gestpacht gekündigt wurde. Im 19. Jahrhundert scheint das alte Verbot der Gestausfuhr wieder erneuert zu sein, wofür die Bäcker jährlich eine kleine Summe bezahlten (1838 f. Akziseakten III). Aª Bäcker; A Vol. B. 3.

Das unentbehrliche Gerät der Bierbrauerei war die große kupferne Braupfanne[86]), deren Preis recht hoch war[87]). Sie war meistens eingemauert „cum afferamentis et aliis appertinenciis permurata" und wurde als Immobilie in das Stadtbuch eingetragen. Zur Pfanne gehörte ihr „tobehoringe", das „yserwerk", das schwerer war als diese selbst[88]).

Der Grund zur Heraushebung des Braugewerbes aus dem Stande der Hausbrauerei war der Handelsgewinn gewesen, den der Vertrieb des Bieres abwarf. Zunächst waren die Nachbarländer das Absatzgebiet für die städtischen Brauer, erst später öffnete sich ihnen die Stadt selbst. Nur das beste Bier, das der Brauer herstellen konnte, kam zum Versand, die dünner gebrauten Sorten waren für den Stadtkonsum gut genug[89]).

Zunächst braute jeder Brauer, was ihm beliebte, teils auf Export, teils in die Krüge. So war es noch 1363. Aber schon die Brauordnung von 1388 erlaubte jedem Brauer, nur einerlei Bier zu brauen, Dickbier, Pfennigbier oder Stopbier. Die Wahl einer dieser Sorten stand dem einzelnen frei[90]), und zwar hatte er, wenn er eine andere Sorte brauen wollte, dies den Älterleuten ein halbes Jahr vorher anzuzeigen[91]).

Ebenso schied man jetzt das Brauen „to krughe" vom Brauen „tu der zee". Da das Brauen zum Versand wegen des

[86]) Aus dem Jahre 1468 wird eine Braupfanne von 20 Tonnen Inhalt angegeben (L.U.B. XI, S. 343). Die Braupfanne in dem Brauhause Wahmstraße 37 faßte 4630 Liter (Vaterstädtische Blätter 1907, S. 74).

[87]) Im 15. Jahrhundert kostete eine Pfanne mit Zubehör 85, 100, 120 ℔ (L.U.B. IX, S. 371, 791; VIII, S. 94; IX, S. 201). Die jährliche Miete belief sich auf 5—7 ℔.

[88]) 1456 heißt es: Eine Braupfanne „mit alle eren tobehoringen, namliken twe grote wulve geheten brandroden mit veer dwerbalken, enen vorbalken, enen yseren boeshaken, enen yseren tunghen, da men dat vuer mede uththuet" (L.U.B. IX, S. 341). Eine andere Vermietungsurkunde nennt eine Pfanne „dede wecht twe schippunt, dat iserwerck wecht veer sceppunt myn en halff lispund" (L.U.B. S. 436).

[89]) Aus der Bittschrift der Brauer von 1388 erfahren wir die damaligen Biersorten. Man unterschied: Dickbeer, Penninkbeer, Stopbeer, tetelber, von denen das Dickbier das sorgfältig eingebraute Versandbier war.

[90]) Brauordnung von 1388 und 1416.

[91]) Brauordnung von 1416.

größeren Risikos größere Anforderungen an die Kapitalkraft des einzelnen stellte, so werden sich wahrscheinlich von vornherein die Exportbrauer aus der Gesamtzahl der Brauer herausgehoben haben. Sie waren der vornehmere, weil kapitalkräftigere Teil der Brauerschaft.

Den verschiedenen Absatzgebieten entsprechend, waren auch die Gesichtspunkte der regelnden Ratspolitik verschieden.

1363 tritt uns zum ersten Male eine typische Erscheinung im damaligen Brauwesen entgegen.

Der Grundsatz der damaligen Wirtschaftspolitik, jedem Zunftmitglied sein Auskommen zu sichern und zu verhüten, daß der Kapitalkräftigere den Ärmeren erdrückte, führte dazu, der Produktion des einzelnen gewisse Schranken zu setzen.

Die Brauordnung von 1363 erlaubte jedem Brauer, als Maximum einmal die Woche zu brauen[92]), bei festgesetztem Malzquantum für den Brau[93]).

Anders wurde es 1388. Die Ratspolitik wurde von freieren Ideen gelenkt. Man trug jetzt den verschiedenen Absatzgebieten Rechnung. Für den Krugbrauer blieb die alte Beschränkung bestehen. Das Brauen zum Versand dagegen regelte man nach dem Grundsatze der freien Konkurrenz.

Jedem Brauer war es erlaubt, zur See zu brauen, so oft er wollte; nur hatte er die vorherige Genehmigung der Älterleute einzuholen, was wohl nur der Kontrolle wegen verlangt wurde. Dann durfte er aber nicht für den einheimischen Bedarf produzieren, sondern mußte alles aussenden. So wollte man den heimischen Markt entlasten.

Bei dem Maximalsatz des wöchentlichen Brauens für den Stadtbedarf scheint aber zu viel Bier gebraut worden zu sein, so daß öfter das Angebot die Nachfrage überstieg. Um diesem Notstand abzuhelfen, setzte die Brauordnung von 1416 fest, daß

[92]) Diese Beschränkung der jährlichen Bierproduktion ist typisch für die damalige Zeit. In Wismar gestattete man 1356 und 1365 2mal die Woche, 1399 und 1417 1mal die Woche, 1480 14mal im Jahr, 1559—71 12mal im Jahr zu brauen. In Rostock braute man anfangs 20mal im Jahr, 1700 8mal (Techen, S. 168). In Lüneburg gestattete man 1488 wöchentlich 1mal zu brauen (Bodemann, S. 49). Gleiche Verfügungen erscheinen in den Burspraken von Reval, Riga, Pernau im 14. Jahrhundert (Stieda, S. 52).

[93]) Eine Last Malz.

es zwar bei dem alten Satz bleiben sollte. Wenn aber im Sommer der Bierverkauf nicht recht gehen wollte[94]), so waren die Älterleute befugt, das Brauen auf 14 Tage zu setzen[95]).

Die Beschränkung der Stadtproduktion ist ja verständlich, da eine Regelung der Konkurrenz auf diesem kleinen Felde des Wettbewerbes nahelag. Im übrigen wehte ein frischer Zug durch das Brauwerk. Das Spiel der freien Kräfte förderte die Produktion. Es war vielleicht die Blütezeit des Brauwerks, eine Zeit, die nur noch einmal in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Gegenstück erhält.

Das wurde mit dem Jahre 1462 anders. Der Unterschied zwischen See- und Krugbrauen fiel. Für die Gesamtproduktion des einzelnen, einerlei, ob er für den Export oder für den Stadtkonsum braute, wurde wieder eine bestimmte Menge vorgeschrieben.

Kein Brauer durfte im Jahr mehr als 40mal brauen, und zwar jedesmal nur sechs Drömt Malz. Dabei blieb es bis 1554[96]). Auch in dieser Ordnung der Rotbrauer wird das Maximum auf 40 Bräue pro Jahr festgesetzt. Wenn aber acht bis zehn Brauer fertig sind, und es dann an Bier gebricht, so erteilte der Rat nach Bedarf diesen Brauern weitere Konzession. Das wuchs schließlich zu einem ziemlich freien Braubetrieb aus[97]).

Es wurde weit mehr als 40mal im Jahre gebraut. Eine liberale Ratspolitik legte den Brauern nichts in den Weg, duldete es nicht nur, sondern billigte es auch. Aber in den Reihen der Brauer selbst erhob sich die Opposition. Durch mehr als ein halbes Jahrhundert zieht sich jetzt das Streben der ärmeren Majorität, die reichere Minorität durch Ausgleichung und Beschränkung zu drücken, um selbst nicht erdrückt zu werden[98]). Aber es blieb bis in den Anfang des 17. Jahr-

[94]) „id en were zake, dat dat beer nicht van der hand en wolde."

[95]) „umme beter endracht willen, uppe dat de rike den armen nicht vorderve."

[96]) Das Folgende gilt nur für die Rotbrauer.

[97]) Schon 1547 klagen einige Brauer, „dat eth Bruwerck so frey ist. dat ein Ider so vaken bruwet alse he will, darover vele vorderwen".

[98]) Der Rat selbst war gegen ihre Bestrebungen. Er fürchtete, daß bei einer Beschränkung der Zahl der Bräue zu wenig Schiffsbier für die ärmere Bevölkerung gebraut würde, da jeder dann seine 40 Zeichen zu Gutbier verbrauen würde. Notgedrungen mußte er ihnen aber doch nachgeben

hunderts hinein die Bewegungsfreiheit gewahrt. Es war eine Nachblüte des Brauwerks, wenn auch schon die Zeit des beginnenden Verfalls.

Alles dies betraf nur die Rotbrauer, die allerdings fast dreimal so stark waren wie die Weißbrauer[99]). Ganz anders war die Organisation der letzteren. Da sie nur für den Stadtkonsum produzierten, war bei ihnen eine größere Beschränkung der Konkurrenz nötig, um den einzelnen die Existenz zu sichern.

Sie brauten orloffsweise und nach der Reihe. Die Gesamtheit der Weißbrauer war in drei Quartiere geteilt, von denen immer eins zur Zeit braute[100]). Je nach Bedarf wurde den Quartieren der „Orloff" angesagt[101]). Ob diese Form bestehen blieb, ist nicht genau zu erkennen, da das Material nicht reicht. Wie mir scheint, gab es später vier Quartiere, und es braute nicht mehr das ganze Quartier, sondern immer nur ein Teil, dem die Erlaubnis (Orloff) gegeben wurde, zu brauen. Aber auch hier machten sich mit der Zeit freiere Tendenzen bemerkbar. In der Brauordnung von 1630 ist es jedem gestattet, wann er will, auch außer der Ordnung, zu brauen. Ich glaube aber nicht, daß diese Bestimmung sich lange hielt.

(10. März 1583). Aber das blieb auf dem Papier, so daß sich die Opposition 1599 wieder an den Rat wandte, der auch jetzt wieder mit Bedenken ihren Wünschen nachgab, indem er die Beschränkung auf 40 Bräue auf ein Jahr zur Probe gestattete. Er verbot, die einzelne Brauberechtigung zu verkaufen und ordnete an, „dat de riken de armen Bruwers in verkopende des Moltes nicht aversetten und benehmen" sollten; aber auf Klagen der Armen und Schiffer, daß sie nicht genug Kovent- und Schiffsbier bekommen könnten, gestattete er noch in demselben Jahre wieder 50—60 Bräue im Jahr. Eine neue Bitte der Opposition am 27. Oktober 1611 schlug der Rat ab, mußte ihr aber doch 1618 wieder willfahren. Aber sehr bald baten die Brauer selbst wieder um weitere 10 Zeichen, die ihnen auch gewährt wurden.

[99]) 1546 gab es 130 Rot- und 46 Weißbrauer, 1547 117 Rot- und 47 Weißbrauer, 1548 116 Rot- und 48 Weißbrauer, 1549 114 Rot- und 48 Weißbrauer, 1550 111 Rot- und 48 Weißbrauer, 1551 102 Rot- und 50 Weißbrauer.

[100]) „dat alle wittbruwer up dre verdel geordet werden und wenn eyn quarter uth gebruwen, dat als denne eth ander negst volgen und bruwen möge, desgelik ock dat drudde verdell und so fort."

[101]) So kam jeder Brauer im Jahr eine gewisse Zahl von Malen an die Reihe; 1546—52 17—21mal, 1558 20½mal (vorher bis 24), 1571—85 durchschnittlich 16mal, 17. Jahrhundert durchschnittlich 12—15mal.

Die Reiheordnung ist eine eigenartige wirtschaftliche Maßnahme, die für das Brauwesen der ganzen damaligen Zeit typisch ist. Durch eine starke Bevormundung der Gesamtheit sicherte sie dem einzelnen einen festen Verdienst[102]). Die Gesamtheit der Produzenten stand kartellartig den Konsumenten gegenüber. Es ist ein System, das nur zu einer Zeit aufkommen konnte, welches die Zahl der vorhandenen Brauhäuser als rechtlich gegründete, feststehende Norm anerkannte, die nur durch besondere Konzession des Rats durchbrochen werden konnte. Daß dies System seine großen Schwächen besaß, indem es dem einzelnen Brauer bequemen Verdienst sicherte und die Masse der Konsumenten jedesmal von einer kleinen Zahl monopolisierter Brauer abhängen ließ, liegt auf der Hand. Ihm vor allem ist der Niedergang des Brauwerks zuzuschreiben.

Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges trafen auch das Lübecker Brauwerk. Die veränderte Wirtschaftspolitik der Absatzländer lähmte den Bierhandel. So ging die jährliche Bierproduktion der Rotbrauer stark zurück. Der Export sank bedeutend. Auch sie wurden größtenteils zu Stadtbrauern. So hatte der Rat keine Veranlassung mehr, ihnen ihre freiheitliche Organisation zu lassen, die nur noch einem kleinen Teil zugute kam. 1656 wurden auch sie der Reiheordnung unterworfen, allerdings nur für Krug- und Stadtbier. See-, Berger- und Schiffsbier konnte außerhalb der Reihe gebraut werden. Als Maximum jedoch der Gesamtproduktion wurden 30 Zeichen[103]) festgesetzt[104]). Die Gesamtzahl der Rotbrauer wurde in vier Quartiere geteilt.

Mit der Vereinigung der Rot- und Weißbrauer zu einer Zunft, 1666, wurde das Reihebrauen, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich aufgehoben, indem man das Bleichbier, das jetzt alle anderen Bierforten verdrängte, von der Reiheordnung ausnahm. Die Folge davon war eine Konzentrierung der

[102]) Die Orloffe wurden so verteilt, daß im Laufe des Jahres jeder Brauer gleich viel braute.

[103]) Das Zeichen = 72 Scheffel Malz.

[104]) Wenn aber jemand seine 30 Zeichen verbraut hat und noch mehr Exportbier brauen will, so kann ihm von den Akziseherren gestattet werden, von einem anderen Brauer, der seine 30 Zeichen nicht abzubrauen vermag, einige Zeichen zu kaufen.

Produktion in der Hand weniger und eine starke Verarmung der übrigen Brauer. Auch die Brauordnung von 1669, die die Reihe wieder einführte, änderte nichts[105]). Diesen trostlosen Zustand konnten auch verschiedene Ratsverordnungen, die die Reihe einschärften[106]), nicht beseitigen, weil die Behörde fehlte, um sie wirklich durchzuführen, da die Ältesten aus egoistischen Interessen alles im Brauwerk drunter und drüber gehen ließen. Erst als auf Beschwerden der Brauerschaft 1672 die sieben Deputierten als kontrollierende Behörde eingesetzt wurden, konnte das Brauwerk wieder gesunden.

Sofort mit Durchführung der Reiheordnung machten sich auch ihre Schattenseiten bemerkbar. Die Ämter klagten über Mangel und schlechte Qualität des Bieres und baten dringend um Abschaffung der Reihe[107]). Ja, unter den Brauern selbst entstand eine Bewegung gegen die Reiheordnung[108]), der aber der Rat nicht nachgab.

Zur Durchführung der Reihe war das ganze Brauwerk in vier Quartiere geteilt, von denen jedesmal eins braute. Kein Quartier darf brauen, ehe das andere vollständig abgebraut und verkauft hat. Die Ältesten und Deputierten sorgen für die Losgebung der Orloffe[109]). Die Brauerboten sagen den Orloff

[105]) Einige wenige reiche Brauer kauften die freien Orloffe der Unvermögenden auf, obwohl dies streng verboten war, brachten die Krüge durch Unterbietung und Geschenke in ihre Hände und zogen das ganze Absatzgebiet an sich.

[106]) 30. Juli und 30. Oktober 1669; 23. August 1670; 12. Februar und 18. März 1671.

[107]) 20. Dezember 1669; 28. Juni, 23. Juli, 26. August 1670; 12. März, 8. August, 16. Dezember 1673; 27. Januar, 13. Februar, 19. Juni, 16. Juli, 18. August, 3. November, 16. November 1674; 1. Mai 1676 und auch später hörten die Klagen über das schlechte Bier nicht auf.

[108]) 14. Mai und 18. Oktober 1670 baten 76 Brauer um Aufhebung der Reihe.

[109]) Anfangs brauten alle Mitglieder eines Quartiers auf einmal. Später teilte sich jedes Quartier in zwei Teile, die sich Vor- und Nachbrauer nannten, bis sich bei abnehmendem Konsum auch diese Hälften weiter teilten. Im 19. Jahrhundert braute man überhaupt nicht mehr nach Quartieren. Je nach Bedarf brauten einer oder mehrere.

an[110]). Wer zur See brauen will, muß es den Ältesten zur Kontrolle anzeigen.

Die Reiheordnung bezog sich nur auf das Stadtbier. Seebier wurde außer der Ordnung gebraut[111]). Als Maximum wurden insgesamt 30 Zeichen[112]) festgesetzt, eine Zahl, die sich aber seit 1676 auf 24 erniedrigte. Doch gab man, um dem Bierexport keine Schranken zu setzen, gegen eidliche Versicherung, daß das Bier wirklich zur See versandt wurde (um Akziseunterschleif zu verhüten, da das Seebier geringere Akzise gab), auch die Erlaubnis für weitere Zeichen.

1688[113]) und 1689[114]) versuchte der Rat, durch einen Kontrakt die Brauer zu einer bestimmten Zahl von jährlichen Bräuen Stadtbier zu verpflichten, um durch eine feste, genau übersehbare Produktion Akziseunterschleif zu verhüten. Aber die zu hoch gestellte Forderung ließ diese Versuche bald wieder scheitern, so daß man auf die alte Ordnung von 1686 wieder zurückgriff, die dann im wesentlichen bis 1865 in Kraft blieb.

Die Schwächen der Reiheordnung veranlaßten die Konsumenten, besonders die Ämter, noch verschiedene Male für die

[110]) Wenn einem Brauer zu brauen befohlen wird, muß er sein ganzes Malz (80 Scheffel) innerhalb acht Tagen im Sommer in 3 Malen (um Schlechtwerden des Bieres zu verhüten), im Winter in 2 Malen verbrauen. Aber schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts ist das zweimalige Ausbrauen des Zeichens im Winter, wegen verringerten Konsums, aufgegeben. Winter und Sommer wurde alles in 3 Malen verbraut.

[111]) 2. Dezember 1676 wurde bestimmt, daß die Biere, die auf der Trave vertrunken wurden, oder nach Hamburg, Oldesloe, Segeberg oder sonst zu Lande gingen, in der Reihe mitgebraut werden sollten.

[112]) zu 80 Scheffel.

[113]) Durch die Dekrete vom 25. Mai und 5. September 1688 wurden jedem Brauer jährlich 12 Zeichen zugewiesen. Alle 10 Tage wird das Zeichen ausgesteckt. Jedesmal braut ein Drittel der Brauer. Aber wegen Mangel an Absatz bewährte sich die Neuordnung nicht. 12 Zeichen im Jahr für den Brauer waren zu viel, für 9 standen sie ein.

[114]) So wurde 1689 am 12. September ein neuer Kontrakt mit den Brauern geschlossen. Gegen gewisse Garantien seitens des Rats verpflichteten sie sich, jährlich 10 Stadtzeichen zu verbrauen. Sämtliche Brauer wurden in zwei Quartiere geteilt. Jedesmal braut eins. Alle 18 Tage sollten die Ältesten die Zeichen ausstecken. Aber auch das war zu viel, so daß man 1701 auf die Ordnung von 1686 wieder zurückgriff.

Aufhebung der Reihe zu plädieren[115]); aber man blieb dabei bis zur Aufhebung der Zunft 1865[116]).

2. Malzquantum für den Brau und daraus gewonnene Zahl der Tonnen Bier.

Wenn die Politik des Rats im großen und ganzen auch die Förderung des Brauwerks zum Ziele hatte, so stand sie doch in einigen Punkten durchaus auf seiten der Konsumenten. In erster Linie hinsichtlich des Fabrikats selbst. Das war, wie in fast allen Städten, auch in Lübeck der Fall. Schon die Brauordnung von 1363 enthält regelnde Vorschriften über die Güte des Malzes[117]). Vor allem setzte er den Brauern die Höchstgrenze der Biermenge fest, die sie von dem für ein Brau vorgeschriebenen Malzquantum brauen durften.

Trotzdem ging fast überall die Qualität des Bieres im Laufe der Jahrhunderte zurück[118]). Wenn die Brauer auch

[115]) 1677, 7. Dezember 1701.

[116]) Ein interessantes Dokument für die damaligen wirtschaftlichen Anschauungen bildet eine Schrift des Dr. Schomerus, der sich mit verschiedenen anderen Gelehrten gegen die Abschaffung der Reihe ausspricht (19. Oktober 1677). Schomer gab zu, daß ein tüchtiger Brauer bei Freiheit des Brauens öfter im Jahr brauen könne als jetzt, daß auch vielleicht das Bier besser werden würde. Trotzdem ist er aus sozialen Gründen gegen die Aufhebung der Reihe. Unter den vorhandenen 173 Brauern seien etwa 40 Vermögende, die bei freier Konkurrenz die ganze Produktion an sich ziehen und den Rest der ärmeren Brauer ruinieren würden. Das wäre ein Verlust von 133 Haushaltungen, die jetzt ihr Auskommen hätten, der nicht nur diese Familien, sondern auch das Handwerk, das an diesen 133 Familien verdiente, treffen würde. Vor allem würden die Brauhäuser, die jetzt durch die Reihe einen festen Wert erhielten, bei ihrem Aufhören ganz erheblich im Werte sinken. Rund eine halbe Million an Schaden würde die Hauseigentümer treffen. Schomer sah in der zu befürchtenden Verarmung des bei weitem größten Teiles der Brauer mit ihren Folgen für die Stadtwirtschaft das Moment, das schwerer wog als die eventuelle Hebung des Braugewerbes durch Konzentrierung der Produktion in der Hand weniger Begüterter.

[117]) „To deme ersten male scholen de bruwere hebben ghut molt, dat nicht brandich si und nicht tymich sy und dat id reyne stovet und reyne ghemaket si." Zwei Personen waren vom Rat verordnet, das Malz, wenn es zur Mühle kam, zu prüfen.

[118]) Diese Bierverschlechterung ist eine typische Erscheinung. In Wismar braute man 1368 von 10 Drömt 21 Tonnen, 1578 von 12 Drömt 71 Tonnen,

vielleicht mit der Zeit lernten, das Malz besser auszunutzen infolge wachsender technischer Kunst, so ist doch der Hauptgrund der erhöhte Verdienst, der aus einer erhöhten Tonnenzahl für ein Brau gezogen werden konnte. Zum Teil verlangten auch die Steigerung der Löhne, des Preises der Rohprodukte, die fortwährende Erhöhung der Bierakzise, die Verteuerung der ganzen Lebensbedingungen, der die Preissetzung des Bieres nicht immer ganz folgte, diesen Ausweg. Der Maximalsatz wurde stillschweigend überschritten, und der Rat besaß nicht Macht genug, seine Politik durchzusetzen; es blieb ihm nichts anderes übrig, als, dem Gewohnheitsrechte folgend, die Höchstgrenze immer höher zu verschieben.

An der Hand einer Statistik läßt sich der Vorgang am besten beobachten.

Jahr:	Malzmenge:	Maximalsatz:
1363	96 Scheffel	18 Tonnen
1462	72 "	18 " .
	Rotbrauer.	
1518	72 Scheffel	24 Tonnen
um 1540[119]) .	72 "	26 "
1547	72 "	30 " [120])
1554	72 "	Kein Satz vorgeschrieben. Jeder kann aus seinem Malz „weynich edder vel" brauen;
1597	72 "	28—30 Tonnen
1631	72 "	28—30 "
1644—54 . .	72 "	28 "

1606 aus dem Drömt 7 Tonnen, 1630 von 12 Drömt 80 Tonnen (Techen, S. 172). In Hamburg braute man im 15. Jahrhundert aus 80 Faß Korn 34 Tonnen, im 16. Jahrhundert aus 80 Faß Korn 50 Tonnen (Bing, S. 293). Ähnlich war es auch in Bremen (Hoyer, S. 194).

[119]) In einer Rotbrauordnung von 1536 heißt es: aus 4 Drömt 24 Tonnen. Ich vermute, daß es sich hier um einen Schreibfehler handelt. Eine derartige Begünstigung der Brauer ist nicht verständlich. Das wären, auf 6 Drömt gerechnet, 36 Tonnen, während 1547 nur 30, 1644 28 Tonnen und 1547 schon wieder 6 Drömt die Norm sind.

[120]) Besseres Bier zu brauen (24—26 Tonnen) steht jedem frei, „[so] gut alse idt de lude vor ehr gelt hebben wilt".

1656	72 Scheffel	24 Faß Seebier, 30 Tonnen Stadtbier, 36 Tonnen Bleichbier, 42 Tonnen Bergerbier;
1657	72 =	33 = Stadtbier
in den 60er Jahren	72 =	30 Faß Stadtbier.

Weißbrauer.

1536	60 Scheffel	15 Tonnen
1547	80 =	26 =
1605	80 =	26 =
1618	80 =	32 =
1630	80 =	32—35 =
1633—69. . .	80 =	36 =
nach 1669		
1669	80 Scheffel	33 Faß
1687	80 =	36 =
1691	84—85 =	36—38 =
1814—65 . .	90 =	48 = (mit Einschluß des Füllbieres 51 Faß).

Das waren die festgesetzten Grenzen. In Wirklichkeit brauten die Brauer viel mehr[121]).

Im 18. Jahrhundert sahen die Brauer es als ihr gutes Recht an, von einem Malzzeichen soviel zu brauen, wie sie konnten[122]). Der Rat ließ sie stillschweigend gewähren, der Probe die Feststellung der Tauglichkeit der Biere überlassend.

Diese allmähliche Verschlechterung des Bieres mußte naturgemäß dem Bier den Absatz verderben. Klagen der Konsumenten in der Stadt werden etwas alltägliches, und der Export hörte schließlich fast ganz auf, da man fast nur noch Bleichbier versandte, das bis zur höchst zulässigen Grenze ausgebraut wurde.

[121]) 1605 brauten die Weißbrauer statt 26 Tonnen etwa 38—40. In den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts brauten sie statt 36 Tonnen 40 bis 44 und mehr. Ebenso brauten die Rotbrauer in derselben Zeit statt 28 Tonnen bis 35 und mehr. Im 18. Jahrhundert wurden statt 36 Faß 40 bis 45 gebraut. 1734 wollten die Brauer nicht einmal das Angebot von 40 Tonnen als Höchstgrenze als bindend annehmen. Der Rat war selbst schwankend, die Kontrolle nicht scharf genug. Der Bierstecher, der das Bier zur Probe stach, hatte die jedesmal gebraute Fässerzahl zu notieren; aber teils ließ er sich bestechen, teils verließ er sich aus Bequemlichkeit auf die Angabe des Brauers.

[122]) Sie behaupteten, je nach der Qualität der Gerste mehr oder weniger brauen zu können und wiesen im übrigen auf die Probe als kontrollierendes Institut hin.

3. Biersorten, Mühlenverhältnisse, Gebinde.

1363 wurde das Bier aus einer Mischung von Gersten- oder Weizen- und Hafermalz hergestellt. Das vorgeschriebene Verhältnis war 1:7. Auf sieben Drömt Gersten- oder Weizenmalz kam ein Drömt Hafermalz[123]). Die Verwendung von Hopfen wird zwar im 14. und 15. Jahrhundert nicht erwähnt, darf aber als sicher angenommen werden[124]). Je nach dem Prozentsatz an Würze unterschied man die verschiedenen Biersorten: Dickebeer, Stopber, Penninkber[125]) und Ketelber. Im 16. Jahrhundert nannte man die Biere nach ihrem Preise: 6-₰-Bier, 5-₰-Bier, 4-₰-Bier[126]). Im 17. Jahrhundert unterschied man Gutbier, Seebier, Schiffsbier[127]) und Covent.

Die Weißbrauer stellten ihr Bier aus sechs Drömt Gerste, acht Scheffel Weizen und ein Drömt Hopfen her[128]).

Später verwandte man sowohl für das Rotbier wie für das Weißbier und seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts für das Bleichbier nur noch Gerste.

Um ein so wichtiges Gewerbe wie das Brauwerk leistungsfähig zu erhalten, war schon früh eine vorsorgliche Ratspolitik

[123]) Während in Preußen schon 1335 die Bereitung von Bier aus Hafermalz untersagt war (Hans. U.B. 2, Nr. 578. Stieda, S. 41).

[124]) In manchen Teilen Deutschlands, am Niederrhein, in Westfalen, in den Niederlanden, Flandern, zum Teil auch in Frankreich, verwandte man lange statt des Hopfens eine Kräutermischung, die sogenannte „Grut", deren Herstellung Monopol der Territorialherren war, die daran die Bierbesteuerung anknüpften und erhebliche Einnahmen aus ihrem Grutrecht bzw. Grutbann zogen. Über die Grut ist viel geschrieben worden. Ausführliche Darstellungen geben: A. Schulte, Vom Grutbier; Grewe, Das Braugewerbe der Stadt Münster; Scheben, Die Zunft der Brauer in Köln.

[125]) 1462 wird die Herstellung von Penninkber verboten. Stopber darf nur mit besonderer Erlaubnis des Rats gebraut werden und soll das halbe Stübchen für 1 ₰ oder 1 Scherf (= ½ ₰) verkauft werden.

[126]) Gerechnet für das Stübchen.

[127]) Schiffsbier diente hauptsächlich zur Verproviantierung der Schiffe, wurde aber auch in der Stadt getrunken. 1 Tonne Schiffsbier = ⅛ Tonne Gutbier + ½ Tonne Covent.

[128]) 1550, 1563.

bestrebt, den Brauern den Bedarf an Gerste, dem wichtigsten Braustoff, sicherzustellen. Außer allgemeinen Maßnahmen, wie dem Marktzwang, kamen ihnen noch besondere Vergünstigungen zugute. Durchfuhr-[129]) und häufige Ausfuhrverbote[130]) für Gerste sorgten für genügenden Vorat.

Daß aber dieser vor allem den Brauern zugute kam, bewirkte ihr wichtigstes Recht, das Vorkaufsrecht, das sie mindestens seit dem 16. Jahrhundert besaßen. Die Befugnis, das Korn, das zu Wagen in die Stadt kam, zu kaufen, ehe es den bestimmten Markt erreicht hatte, die ihnen im Anfang des 16. Jahrhunderts zustand[131]), beseitigte die Zunft selbst schon

[129]) Im 17. und 18., wahrscheinlich auch schon im 16. Jahrhundert, stand der Rat prinzipiell auf dem Standpunkt, jede Durchfuhr von Gerste zu verbieten. 1725 wurde das Gesuch um Durchfuhr einer Partie Gerste als „dieser Stadt Verfassung und Ordnung zuwider" abgeschlagen. In demselben Jahre erklärte der Rat in einem abschlägigen Bescheid, „daß sothane Durchfuhr nicht etwa eine neue und nur auf gewisse Fälle eingerichtete, sondern vor vielen seculis eingeführte und illimitierte Ordnung sey".

[130]) Ebenso wie die Durchfuhr suchte der Rat auch die Ausfuhr von in der Stadt gekaufter Gerste zu verhindern. Häufig verwehrte er Fremden, die auf dem Lübecker Markt Gerste eingekauft hatten, diese aus Lübeck auszuführen. (So schon 1370 [L.U.B. IV, S. 122.] Weitere Ausfuhrverbote 1571, 1572, 1584, 1623 [Hansen, S. 74, Anmerkung 2], 1687, 1723, 1740 u. a. Vol. Kornkauf, Faß. 1; Akziseakten 4]). Ja, er verbot zugunsten der Brauer zeitweilig die Ausfuhr von Gerste überhaupt, auch den Einheimischen, teils um sie nur für das veredelte Produkt, das Malz, zu gestatten und so den Lübecker Brauern und Mälzern den Verdienst zukommen zu lassen, teils um den Brauern den Bedarf zu sichern, indem er auch den Malzexport verbot. (Wettebescheid vom 14. und 15. März 1704, daß keine Gerste unvermälzt ausgestattet werden könne. In einer Akzisetåxe aus der Mitte des 18. Jahrhunderts heißt es: „In der Malzzeit darf kein frischer Gersten ausgeführt werden, es sey denn Saatgersten", während das Dekret vom 21. September 1699 anordnet, daß die Fehmarnsche und Mecklenburger Gerste oder das davon gemahlene Malz aus der Stadt nicht mehr ausgeführt werden solle [Akziseakten IV].) Im großen und ganzen ließ jedoch der Rat dem Lübecker Kaufmann, so lange es irgend ging, das Recht der Gerstenausfuhr, vor allem derjenigen Gerste, die er auf eigene Rechnung einführte. Als jedoch die Brauer, die in der zeitweiligen Prohibitivpolitik des Rats allmählich nur die Ausübung eines alten Rechts sahen, die Befugnis beanspruchten, während der Mälzzeit die Gerstenausfuhr „ganz und indistincte" zu verbieten, sprach der Rat sie ihnen ab. (Entscheid vom 15. November 1737. Genauere Darstellung bringt Hansen, S. 74.)

[131]) Hansen, S. 119.

bald wieder[132]). Das Recht dagegen, den Kaufleuten auf dem Markte in den Kauf treten zu können, bewahrten sie sich. Für die zu Schiff eingeführte Gerste besaßen sie das Vorkaufsrecht während der drei Liegetage[133]). Diese Vergünstigung sicherte ihnen die beste Gerste zum Verbrauen und verhinderte eine Preissteigerung durch gleichzeitige Nachfrage der Kaufleute und Mälzer.

Ebenso wie auf Gerste besaßen die Brauer das Vorkaufsrecht auf Hopfen. Schon die Hopfenordnung von 1300 bis 1350[134]) gesteht den Brauern ein gewisses Vorkaufsrecht zu. Im 15. Jahrhundert durften die Kaufleute erst einkaufen, wenn der Hopfen zwei Tage auf dem Markt zur Verfügung der Bürger, d. h. wohl hauptsächlich der Brauer, gestanden hatte[135]). Der Marktzwang für Hopfen[136]), im 18. Jahrhundert Durchfuhrverbote, sorgten für den nötigen Vorrat, verschiedene Vorschriften für die Güte des Hopfens[137]). In der Umgebung Lübecks selbst wurde bis in das 17. Jahrhundert viel Hopfen gebaut. Um diesen dem Stadtbedarf zugute kommen zu lassen, war es den Hopfenbauern[138]) im 16. Jahrhundert verboten, ihren Hopfen an Fremde zu verkaufen. Anfang des 17. Jahrhunderts suchten die Kaufleute den Brauern auch diesen Rohstoff weg-

[132]) Hansen, S. 73.

[133]) Auch dieses Recht verleitete die Brauer zu unberechtigten Ansprüchen, die sofort den Widerspruch der Kaufleute hervorriefen. Diese Kämpfe schildert ausführlich Hansen, S. 73 und 74. Hinsichtlich der Kornkaufsverhältnisse innerhalb der Zunft verweise ich ebenfalls auf Hansen, S. 78—80, dessen Darstellung ich mich nach Durchsicht der Akten anschließe.

[134]) L.U.B. II, S. 923.

[135]) Hopfenordnung von 1481.

[136]) Der Hopfenmarkt befand sich auf dem Koberg. Der Marktzwang erstreckte sich 1481 auf 3 Tage, 1569 auf 24 Stunden.

[137]) Kein Messer durfte Hopfen messen, ehe der Braker ihn auf seine Güte hin geprüft hatte. Man durfte keinen Hopfen verkaufen „sunder he sy ripe und droge" (Hopfenordnung von 1481 und 1569). Schon ein Beschluß der Hansestädte 1410 verbot, Hopfen ohne vorherige Prüfung durch Sachverständige zum Handel zuzulassen (H.R. A. 5, S. 558).

[138]) M. f. L. G. 3, S. 1. Die Hopfenbauer bildeten ein eigenes Amt, das der „Höppener". Noch 1651 bitten sie um Verleihung einer neuen Rolle. So trifft die Vermutung Stiedas (a. a. O.), daß der Dreißigjährige Krieg den lübischen Hopfenbau zerstört habe, nicht zu,

zukaufen, bis auf Klagen derselben 1628 den Hopfenmessern befohlen wurde, einkommenden Hopfen zunächst den Brauern anzubieten; erst wenn diese ihren Bedarf gedeckt hätten, sollte der Kaufmann kaufen dürfen[139]).

Die im Anfang des Kapitels erwähnten Biersorten waren die, welche für gewöhnlich in den Handel kamen. Im 17. bis 19. Jahrhundert gab es jedoch ähnlich wie heute eine bestimmte Zeit, in der man besonderes Luxusbier herstellte[140]).

Die Brauer waren mahlpflichtig auf den städtischen Mühlen. Bis 1676 wurde auf zwei Mühlen gemahlen: „up den groten" und „up den lutken Damme" (Hüxtermühle). Dann wurde die Mühle auf dem kleinen Mühlendamm für die Brauer geschlossen und alles Malz auf dem großen Mühlendamm vermahlen. In geeichten Säcken[141]) von bestimmten Maßen[142]) wurde das

[139]) Senatsdekret vom 28. Oktober 1628 (Vol. Hopfenhandel).

[140]) Es war das alte dick eingebraute Rotseebier, auch Märzbier, Doppelbier genannt, zu dem im 19. Jahrhundert auch Weizenmalz verwandt wurde. Es durfte nur von Bartholomäi bis Ostern hergestellt werden (1686) und durfte nur mit besonderer Erlaubnis g ebraut werden. 19. April 1825 ist eine ausführliche Ordnung über das Luxusbier vorhanden: Das Brauen beginnt Ende September bis Mitte Oktober, sobald es die Witterung erlaubt, und dauert bis Ende Mai, wenn es nicht zu warm ist, oder solange diejenigen, die an der Reihe sind, es wagen wollen. Es gab 3 Sorten Luxusbier: 1. Doppelbier = 8 Faß aus 1/2 Last Malz; 2. Weißbier oder Ambre Ale = 12 Faß aus 1/2 Last Malz; 3. Märzbier = 14 Faß aus 1/2 Last Malz. Es brauen von jeder Sorte je zwei Brauer zur Zeit, und zwar sämtliche Brauer nach der Reihe, wie das Los entschieden hat. Im März können auch drei zur Zeit brauen. Vor der Losung muß jeder erklären, welche Sorte er brauen will. Keiner darf brauen, ehe sein Vorgänger oder dessen Kollege seinen Vorrat bis auf zwei Faß verkauft hat. Der wortführende Altermann erteilt dann die Erlaubnis. Vermietung oder Verkauf des Zeichens ist nicht gestattet.

[141]) 12. Februar 1652 wurde ein beeidigter Sackmacher mit der alleinigen Herstellung der Säcke betraut. Die Säcke wurden in Gegenwart der Akziseherren gemessen und dann mit dem Adler gezeichnet und mit einem gestempelten Kupfer- oder Bleilot versehen. Ein behördlich gestempeltes Eisenmaß befand sich auf der Akzise; ebenso erhielten der Sackmacher, die Rot- und Weißbrauer ein solches Maß.

[142]) 1462 in 12 Säcken zu 6 Scheffeln; 1547 Rotbrauer in 9 Säcken zu 8 Scheffeln, Weißbrauer in 10 Säcken zu 8 Scheffeln; 1554 Rotbrauer in 12 Säcken zu 6 Scheffeln; 1652 Rotbrauer in 9 Säcken zu 8 Scheffeln, Weißbrauer in 10 Säcken zu 8 Scheffeln; 1669 in 10 Säcken zu 8 Scheffeln; 1700 in 10 Säcken

Malz zur Mühle gebracht. Die Mühle war die Kontrollstation für die Malzmenge. Ein Rumpf stand da, in dem das Malz nachgemessen wurde[143]).

Als Behälter für das Bier kannte man nur Fässer. Flaschenbier wurde erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts hergestellt[144]).

Um für die Güte des Fabrikats zu garantieren und den Brauer eventuell zur Verantwortung ziehen zu können, schrieben die Brauordnungen von 1363, 1388, 1416 und 1462 jedem Brauer vor, sein Zeichen auf die Tonne aufbrennen zu lassen[145]). Kein Brauer durfte Tonnen, die mit fremder Marke versehen waren, aufkaufen und benutzen. Das Zeichen durfte nicht gelöscht und das eigene angebracht werden, ausgenommen, wenn sie schon über See und Sand gegangen waren.

Vielleicht um dem einheimischen Böttcherhandwerk den Verdienst zukommen zu lassen[146]), war 1416 und 1462 bestimmt, daß Dickbier nur in lübische Tonnen gefüllt werden durfte. Für das geringere Bier (Covent) durfte man beliebige Tonnen benutzen.

Später finden sich keine Vorschriften mehr über das Merken der Tonnen. Jetzt wurde nur das Seebier, um seinen Ruf im Auslande hochzuhalten, auf der Probe von dem Bierbrenner gebrannt, zum Zeichen, daß es die Probe gehalten habe[147]).

zu 8 1/2 Scheffeln; 1814 in 10 Säcken zu 9 Scheffeln; 1830 auf Klagen der Brauer über die unförmlichen Säcke entweder in ganzen 9-Scheffelsäcken oder in halben.

[143]) Das lag dem Malzschreiber ob, der die Mühlenzeichen abforderte, über das Malz Buch führte und von den 10 Säcken 4—5 durch die Aussacker nachmessen ließ. Beim Nachmessen durfte der Rumpf nicht gerüttelt werden. Das Korn wurde abgestrichen und der Brauer, der übersackt hatte, bestraft (allerdings war ein gewisser Spielraum von einem bis zwei Scheffel gelassen). 1813 ging das Lehen des Malzschreibers ein. Seine Funktion übernahm der Aufseher in der Mühle.

[144]) Noch 1831 durften die Brauer ihr Bier nur in Gebinden, nicht in Flaschen verkaufen (Lüb. Blätter 1839, S. 101).

[145]) Dieselbe Vorschrift findet sich auch in anderen Städten. So in Wismar, Greifswald (Techen, S. 172) und Lüneburg (Bodemann, S. 57).

[146]) Stieda, S. 51.

[147]) S. Abteilung I, Kapitel 4 b.

Was das Tonnenmaß belangt, so muß später unterschieden werden zwischen Weiß- und Rotbiertonnen. Die Weißbrauer benutzten Tonnen mit Hamburger Maß[148]).

Nach 1669 wurde die Bleichbiertonne Normalmaß für alle Brauer.

b) Bierprobe, Bierverkauf, Biertransport.

1. Bierprobe.

Das Merken der Tonnen bot im 14. und 15. Jahrhundert eine Garantie für die Güte des Fabrikats.

Als im 16. Jahrhundert die Weißbrauerzunft sich organisierte, übernahm man wahrscheinlich aus Hamburg für diese ein Institut, das auch dem Konsumenten die Möglichkeit bot, seine Interessen zu vertreten: die Probe[149]).

1539 finde ich die erste Erwähnung von „6 Probers", einer Behörde, die sich aus 3 Brauern und 3 Bürgern zusammensetzte[150]). Die Probe[151]) fand statt unter dem Vorsitz eines

[148]) Anfang des 16. Jahrhunderts war ihnen gestattet, die leeren Tonnen des Hamburger Kellers zu kaufen und zu benutzen, nur mußten die Tonnen dann mit „dem Arne" gebrannt werden. Die Weißbiertonnen hielten 48 Stübchen, die Rotbiertonnen 40. Da aber das Normalmaß nicht staatlich geregelt war, sondern nur gewohnheitsmäßig festgesetzt war, anderseits es im Interesse der Brauer lag, allmählich die Tonnen möglichst klein zu machen, und die Tonnen auch im Gebrauch einschrumpften, so schwankte das Tonnenmaß im Laufe der Zeit. Die Weißbiertonne ging bis auf 42 Stübchen herunter. Daß aber das alte Maß nicht vergessen war, zeigen Prozesse wegen zu kleinen Tonnenmaßes und ein Ratsdekret an die Böttcher 1654, das die Weißbiertonne wieder zu 48 Stübchen herzustellen befahl. Dann kam das neue Bleichbier auf. Da die Rotbrauer es zunächst brauten, wurde es in deren Gebinde gefüllt (40 Stübchen). Als dann nach der Vereinigung der beiden Zünfte fast nur noch Bleichbier gebraut wurde, wurde dessen Gebinde Normalmaß auch für die anderen Biere, soweit sie überhaupt noch gebraut wurden. Das alte Weißbiergebinde hieß Tonne. Die Rotbrauer verwandten für Krugbier sogenannte „schmale Tonnen", für Seebier „Fässer" mit vollen Banden; die Unterscheidung wurde aber nicht streng durchgeführt. Für das Bleichbiergebinde findet sich nur der Ausdruck „Faß", das Wort „Tonne" verschwindet allmählich.

[149]) In Hamburg bestand schon im 15. Jahrhundert die Probe für Seebier (Bing, S. 253). Später findet sie sich überall.

[150]) 1547 (Weißbrauerordnung) sind es 3 Brauerälteste und 3 andere Bürger. Alle Jahr gehen 2 ab und werden durch neue ersetzt.

[151]) Zur Unterhaltung der Probe zahlte jeder Brauer für den Brau 2 ß (1547). Rotseebier gibt für die Last 1 ß Probegebühr (1554).

Ratsmitgliedes, dessen Urteil als entscheidend angenommen wurde, wenn sich die Probeherren nicht einigen konnten, das aber sonst in die Geschäfte nicht eingriff. Diese Behörde untersuchte das Bier[152]) auf seine Tauglichkeit.

Vor allem lag dem Rat daran, daß der Ruf des Lübecker Biers im Auslande nicht litt. So durfte das Weißbier, das die Probe nicht hielt, nicht exportiert werden. Ja, wenn das für gut befundene Bier wirklich zum Versand kam, so mußte es „up dem stade" noch zum zweiten Male geprobt werden, „darmit de frömde Man durch vorfelschunghe des beeres nicht bedragen werde[153])".

Aus demselben Grunde übertrug der Rat das Institut auch auf die Rotbrauer. Die Rotbrauerordnung von 1554 setzte fest, daß alles Bier, das über See geht, der Probe unterworfen werden solle[154]).

Aber diese Rotbierprobe scheint sich bei dem damals überhaupt sehr freien Betrieb nicht lange gehalten zu haben. Die Brauer wußten sich dem Zwang ganz zu entziehen, bis der Rat auf Beschwerden der Kaufleute 1582 die alte Forderung wieder in Kraft setzte[155]), zunächst allerdings nur auf westwärts gehendes Bier. Dann dehnte er sie aber auch auf die übrigen Biere aus[156]).

Betreffs des Stadtbieres ließ er ihnen, wie sie ja überhaupt freier organisiert waren als die Weißbrauer, freie Hand,

[152]) Das gesamte Weißbier.

[153]) Weißbrauerordnung 1547.

[154]) Rotbier, das die Probe nicht hielt, durfte ebenfalls nicht exportiert werden, sondern mußte in der Stadt verkauft werden. Rotes Stadtbier unterlag der Probe nicht.

[155]) In diesem Jahre hatten verschiedene Kaufleute die Brauer beim Rat auf 30 000 ℔ Schadenersatz verklagt, weil ihnen ihr Bier, das sie nach Westen (Amsterdam und Antwerpen) gesandt hatten, schlecht geworden war.

[156]) Trotz Bitten der Brauer, sie mit der lästigen Probe zu verschonen. Zum Zeichen, daß das Bier die Probe gehalten hatte, wurde jedes Faß vom Bierbrenner gebrannt: Gutbier mit dem „Adler", weniger gutes Bier mit dem „Schild", Bergerbier mit des „Contors Wappen", Schiffsbier mit dem „S". Ende des 17. Jahrhunderts wurde, um den Export zu heben, nicht mehr gestattet, Bier unter dem Schilde auszusenden.

bis 1656, als auch sie der Reihe unterworfen wurden, die Probepflichtigkeit auch auf das Stadtbier ausgedehnt wurde. So unterlag jetzt sämtliches Bier der Probe.

Am Anfang des 17. Jahrhunderts wurde außer der Probe noch eine Nachprobe festgesetzt[157]). Im Winter hielt man gewöhnlich zwei, im Sommer drei Probetage wöchentlich, später überhaupt nur noch zwei[158]).

Die Probe war gleichzeitig Gericht für Probevergehen.

Stadt- und Seebier wurde an verschiedenen Plätzen geprobt[159]).

Die Zusammensetzung der Probebehörden änderte sich im Laufe der Zeit[160]).

[157]) Am Tage nach der Probe kamen die Probeherren noch einmal zusammen, um aus den Krügen Proben kommen zu lassen, um nachträglicher Verfälschung vorzubeugen. Man sandte anfangs eine Probetonne, später nur zwei Kannen oder Krüge zur Probe. Damit dies Bier nicht etwa extra gut hergestellt wurde, sondern von der gleichen Qualität war wie das übrige, waren sowohl in dem Weißbrauerknechteeid wie in dem Stadtbrauereid entsprechende Formeln vorgesehen.

[158]) 1669 für Weißbier am Mittwoch und Sonnabend vormittags, für Bleichbier nachmittags um 1 Uhr. 1676 und 1700 ff.: Freitag und Dienstag.

[159]) Wo die Stadtbierprobe stattfand, habe ich nicht finden können. Als um 1700 das Bierverkaufshaus geschaffen wurde, fand sie hier statt. 1713 ging dies Institut schon wieder ein. Im Anfang des 19. Jahrhunderts fand die Probe im Kanzleigebäude statt; seit 1851 im Brauerzunfthaus. 1858 war das Probelokal im Stiehlschen Hause (Schüsselbuden). Die Seebierprobe fand an der Trave beim Fischergrubenturm statt.

[160]) 1689 setzte sich die Behörde der Stadtbierprobe zusammen aus 4 Brauern (2 Älteste und 2 Deputierte), 1 Bergenfahrer, 1 Kramer, 1 Mitglied der großen Ämter. Allerdings hatten die vier Brauer nur drei Stimmen, die übrigen je eine. Das blieb so mit Ausnahme einer Spanne Zeit in der Mitte des 18. Jahrhunderts, wo anscheinend nur drei Brauer bei der Probe saßen. Dann scheinen die vier Brauer auch vier Stimmen für sich in Anspruch genommen zu haben, was dann auch eine Vermehrung der Zahl der bürgerlichen Deputierten zur Folge hatte. Im Anfang des 19. Jahrhunderts sitzen statt eines Mitgliedes aus den großen Ämtern zwei bei der Probe. Die Seebierprobe handhabten 1554 3 Brauer und 4 Kaufleute; im 17. Jahrhundert ff.: 1 Schonenfahrer, 1 Rigafahrer, 1 Stockholmfahrer, 3 Brauer. So war das Verhältnis zugunsten der Brauer verschoben. Die Leitung beider Proben lag in der Hand je eines Ratsmitgliedes, dessen Urteil bei Stimmengleichheit entschied.

Die Seebierprobe hielt sich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts[161]). Länger hielt sich die Stadtbierprobe. Erst 1859 wurde sie beseitigt.

Das veraltete Institut hatte sich vollkommen überlebt. Die bürgerlichen Probeherren zogen sich allmählich von der Probe zurück, so daß sie schließlich nur noch in den Händen der Brauer lag, die parteiisch und nachlässig arbeiteten. Vor allem wurde die Probe dadurch illusorisch gemacht, daß man trotz verschiedener Verbote[162]) schon früh das Bier aussandte, ehe die Probe seine Tauglichkeit festgestellt hatte, so daß sie schließlich nur noch Sinn hatte für den Brauer, der bei Wrakung seines Bieres erhebliche Strafe zahlte, nicht mehr für den Konsumenten, der für das gewrakte Bier in den Krügen den vollen Preis bezahlen mußte.

Außerdem war die Probe recht subjektiv. Sie war Mundprobe, bei der es auf den individuellen Geschmack der Probeherren hinauslief. Ein wirklich objektiver Maßstab fehlte. So bot die Probe dem Konsumenten durchaus keine sichere Garantie für wirkliche Güte und mußte auch oft den Brauer ungerecht treffen.

1859 trat an ihre Stelle Beaufsichtigung der Anfertigung und des Verkaufs durch das Polizeiamt.

Das Bier, das die Probeherren für untauglich befanden, wurde „gewrakt" (d. h. für wrak erklärt). Eine absichtliche Verdünnung des Bieres, um mehr Geld herauszuschlagen, war streng verboten[163]). Je nach der Güte wurde der Preis für das Wrakbier bestimmt, der für den Brauer beim Verkauf an die Krüger bindend war; mit den Bürgern konnte er sich einigen[164]). Wrakbier durfte nur in solchen Krügen verzapft

[161]) 1808 ist der letzte Beleg. Nach einer ausführlichen Ordnung vom 11. September 1680 müssen alle Fässer, die zur See gehen, numeriert in einer Reihe zwischen der Clemenstwiete und dem Fischergrubenturm morgens zwischen 9 und 10 Uhr aufgestellt werden. Von jeder Nummer (1 Brau) sticht der Bierstecher aufs Geratewohl ein Faß an und bringt die Probe davon den Probeherren.

[162]) 1630, 1656, 1709, 1731.

[163]) 1547, 1669, 1686.

[164]) 1630.

werden, die für wrake und halbe Biere (Schiffsbiere) eingerichtet waren[165]), wo sie zu festgesetztem Preis verzapft wurden.

1686 wurde der Brauer, wenn sein Bier mißraten war, das erste- und zweitemal in demselben Quartal gewarnt; sein Bier passierte als „Warnungsbier" die Probe. Erst das drittemal wurde das Bier gewrakt. Aber schon die Brauordnung von 1689 hob diesen Gebrauch wieder auf und setzte fest, daß das untaugliche Bier zum erstenmal für bestimmten Preis nach St.-Annen-Zuchthaus gebracht, zum zweitenmal als Schiffsbier verkauft und das drittemal konfisziert werden sollte[166]).

Später kümmerte man sich nicht mehr um den Verbleib des Wrakbieres, sondern überließ das Risiko des Verkaufs den Brauern und Krügern[167]). Um den Brauer anzuhalten, gutes Bier zu brauen, wurde schon im 17. Jahrhundert auf Wrakbier eine gewisse Strafe gesetzt, die im Laufe der Zeit bedeutend erhöht wurde.

Alle Maßregeln aber konnten die zunehmende Bierverschlechterung nicht hemmen.

2. Bierverkauf und Biertransport.

Zunächst hatten Bürger und Krüger freie Wahl, welchen Brauer sie mit der Bierlieferung beauftragen wollten. Diese freie Konkurrenz der Brauer war angängig, solange die Rotbrauer mehr zum Versand brauten als für die Krüge, obwohl doch schon früh Unterbietungen und Zugaben, um die Krüger zu gewinnen, vorgekommen sind[168]).

Je mehr dann aber der Export zurückging, desto größer wurde die Konkurrenz in der Stadt, die schließlich in der Mitte

[165]) 1630. Später versuchte man bestimmte Wrakbierkrüge einzurichten, die nur Wrakbier zapften (1674), gab den Versuch aber bald wieder auf (1686).

[166]) Auch das hörte bald auf. Das Wrakbier wurde wieder auf bestimmten Preis gesetzt. Im 19. Jahrhundert wurde der Brauer das erstemal im Jahr gewarnt, erst das zweitemal wurde das Bier gewrakt, vielleicht weil die Strafsumme so hoch war (Behrens, S. 180).

[167]) Es war schließlich auch unmöglich, da das Bier, bevor es zur Probe kam, schon längst verkauft war.

[168]) So verbot schon die Ordnung von 1363 Geschenke an die Krüger, und die von 1388 den Verkauf des Bieres unter festgesetztem Preis.

des 17. Jahrhunderts dazu führte, daß die Brauer vollständig in die Hand der Krüger gerieten und ihr Bier nur unter Preis und mit Geschenken loswerden konnten. Um diesem Zustand ein Ende zu machen, wurden auch die Rotbrauer der Reihe unterworfen, wodurch sich die Zahl der jeweils konkurrierenden Brauer bedeutend verminderte. Aber damit noch nicht genug, wurde den Krügern die Wahlfreiheit ganz genommen und ihnen vorgeschrieben, ihr Bier von der Probe zu nehmen, wo sie Anweisungszettel an die einzelnen Brauer erhielten[169]).

Wenn dies wirklich durchzusetzten gewesen wäre, so hätte es völlige Ausschaltung der Konkurrenz bedeutet, aber es war eben nicht durchzusetzen.

Anders verhielt es sich mit den Bürgern. Ihnen wurde die Wahlfreiheit nie genommen. Sie konnten ohne Zwischeninstanz direkt vom Brauer beziehen. Da aber später bei Einführung der Reiheordnung der einzelne nicht wissen konnte, welcher Brauer gerade braute, so waren verschiedene Maßregeln getroffen, um das Publikum davon in Kenntnis zu setzen[170]). Selbstverständlich konnten sie auch ebenso wie die Krüger sich das Bier auf der Probe anweisen lassen[171]).

1696 suchten die Brauer den Verkauf noch mehr zu zentralisieren. Weil die Verordnungen betreffs der Krüge nicht beachtet wurden und das Bier doch mit Umgehung der Probe unter der Hand verkauft wurde, richteten sie in der Fleischhauerstraße

[169]) Vorschrift 1656; 22. November, 17. Februar 1671; 1. August, 20. Februar 1672; Brauordnung von 1689: „die Krüger sollen allen Brauern gemeinsam sein, deswegen sollen sie samt und sonders gehalten sein, ihr Bier von der Probe zu nehmen".

[170]) 1669 wurde täglich eine Tafel ausgehängt mit den Namen derjenigen Brauer, die gerade brauten, und zwar 1. an der Börse am Markt, 2. an der Tür der Zulage auf St.-Marien-Kirchhof, 3. auf der Probe. 1672 war außerdem bei der Probe noch ein Angestellter, der die Leute anwies, wo sie Bier bekommen konnten.

[171]) Zu den Zwecke war den Brauern streng befohlen, während der Probezeit eine bestimmte Anzahl Fässer in ihrem Keller liegen zu lassen und diese nicht eher auszusenden, als bis sie einen Anweisungszettel von der Probe in Händen hatten: 1669 mindestens 6 Faß; 1675/76 von jedem $^1/_2$ Malz 2 Faß Bier und 2 Faß Schiffsbier (8 Tage lang); 1686 von jedem $^1/_2$ Malz 1 Faß Bier und 1 Faß Schiffsbier (bis 1 Tag nach der Probe); 1832 für den Brau 1 Faß Bier (bis der wortführende Altermann es freigibt).

ein Bierverkaufshaus ein. Den Brauern wurde verboten, ihr Bier direkt an die Krüger zu verkaufen. Der ganze Vertrieb sollte durch das Bierverkaufshaus gehen, wo die Verwaltung[172]) den Krügern gegen Barzahlung Anweisungszettel an die einzelnen Brauer ausgab. An die Bürger durfte der Brauer direkt verkaufen, mußte es dann aber bei den Verwaltern anzeigen.

Diese Einrichtung wäre an sich vortrefflich gewesen. Da aber der ganze Betrieb nicht straff organisiert war, sondern unordentlich und lässig gehandhabt wurde, so war schließlich der Schaden größer als der Nutzen. Fast alles Bier wurde unter der Hand verkauft, so daß der Käufer, der sich beim Verkaufshaus angab, seinen Anweisungszettel oft verschiedene Male umschreiben lassen mußte, da die Brauer, die den Vertrieb im Hause leiteten, nicht Bescheid wissen konnten, wer noch Bier hatte[173]). Daher drangen die Ämter bald auf Abschaffung dieser Einrichtung und erreichten sie schließlich 1701. Aber sie lebte noch einmal wieder auf. 1709 wurde sie wieder zum Versuch genehmigt[174]), um nach vier Jahren zum zweitenmal dem Drängen der Ämter zum Opfer zu fallen[175]).

So trat der alte Zustand wieder ein. In direktem Verkehr, den niemand mehr hinderte, vollzog sich jetzt der Verkauf sowohl zwischen Brauer und Bürger, als auch zwischen Brauer und Krüger.

Zum alleinigen Transport des Bieres waren die Bierspunder berechtigt[176]). Sie spundeten die Fässer zu, besorgten den Transport der Tonnen in die Krüge und Bürgerhäuser[177]) und führten auch das Malz zum Schroten in die Mühle.

Sie waren Verlehnte. Wer ein Bierspundergewerbe betreiben wollte, mußte die Hälfte eines Bierspunderwagens eigentümlich erwerben. Sie bezahlten für ihr Lehen an den Rat nichts. Als allmählich die Zahl der Bierspunderwagen fest wurde, da der Rat nicht mehr zuließ, ließen sie sich ihr Privileg, das nun zu einer Realgerechtigkeit geworden war, beim Verkauf des Wagens teuer bezahlen. Schon eine Ordnung von 1509 schrieb vor, daß kein Bierspunder dem anderen die Kundschaft wegnehmen dürfe. Jeder hatte seine bestimmten Brauer, in deren Belieben es stand, sich ihre Bierspunder auszusuchen. Jeder Wagen hatte zwei Bierspunder. Wollte ein Teil seinen Anspruch verkaufen, so mußte er sich mit seinem Kompagnon betreffs eines Ersatzmannes vergleichen.

1761 gab es 36 Bierspunder[178]). Jeder Wagen hatte anfangs etwa acht bis neun Häuser, dann nach 1761 mit Verminderung der Braugerechtigkeiten sieben bis acht, im 19. Jahrhundert noch etwa vier bis fünf zu versorgen[179]).

Außerdem waren sie von Rats wegen verpflichtet, zusammen mit den Karrenführern bei Feuersbrunst den Wassertransport zu besorgen[180]).

Sie unterstanden dem Trägeältermann.

c) Biersatz.

In den Anfängen des Braugewerbes wird jeder das Bier, das er herstellte, so teuer verkauft haben, wie er konnte. Mit zunehmender zünftiger Organisation aber machten sich auch hin-

[172]) 12 Brauer.

[173]) Da die Brauer kein Verzeichnis des ausgesandten Bieres mehr einschickten.

[174]) Der Rat hatte damals gewisse Verpflichtungen den Brauern gegenüber.

[175]) Trotzdem die Brauer an den Reichshofrat appellierten, blieb es dabei.

[176]) 1363 ist dieser Name noch nicht vorhanden, hier ist nur allgemein von Trägern die Rede. Im 15. Jahrhundert kam der Name wahrscheinlich auf.

[177]) Zum Transport des außerhalb der Stadt gehenden Bieres waren sie nicht ausschließlich berechtigt.

[178]) Viel größer wird die Zahl im 16. und 17. Jahrhundert auch nicht gewesen sein. 1800 waren es noch 32, 1805 noch 30 und 1864 noch 28.

[179]) Als Lohn erhielten sie:

	1363	1562	1624	18. Jhrh.	1795	1800	1805
für ein Brau	—	2 ℔*	4 ℔*	—	—	—	—
für ein Faß . 2 ₰	—	—	—	2 ß	3 ß	3 ß	4 ß
für ein ½ Faß	—	—	—	1½ „	2 „	2½ „	3 „
für ein ¼ Faß	—	—	—	1 „	1¼ „	1½ „	1⅞ „

* Weißbier.

Außerdem erhielten sie im 19. Jahrhundert für das Ausfahren von 1 Last Malz 2 ℔ 8 ß, für das Einholen der leeren Fässer für die Last 2 ℔ 8 ß, für das Zuspunden der Fässer erhielten sie auch noch eine Kleinigkeit.

[180]) Feuerordnung 1545, 1707, 1761. Die Bierspunder fahren das Wasser vor, die Karrenführer hinter das Feuer. Als Lohn erhielten sie für die erste Fuhre 8 ß, für die zweite 6 ß, für die dritte 4 ß, für die vierte ff. 1 ß pro Tonne. Außerdem erhielten sie und die Träger jeden Montag vor Pfingsten 2 Last Brandbier von der Wette zum Geschenk.

sichtlich des Bierpreises nivellierende Bestrebungen geltend. Schon in der Ordnung von 1363 war den Brauern ein Maximalpreis für die Tonne vorgeschrieben. Auch in diesem Punkte wurde die Ratspolitik von den Interessen der Konsumenten geleitet, indem sie dem Brauer eine gewisse Preisgrenze zog, über die er nicht hinausgehen durfte[181]).

War so für den Konsumenten gesorgt, so war den Brauern anderseits darum zu tun, daß die Konkurrenz den Preis nicht drückte.

Auch in diesem Punkte ist die Brauordnung von 1388 ein Sieg der ärmeren Mehrheit über die kapitalkräftige Minderheit. Der festgesetzte Preis war jetzt nicht mehr Maximaltaxe wie 1363, sondern die feste unveränderliche Norm, nach der sämtliche Brauer sich zu richten hatten[182]), so daß Unterbietungen seitens Kapitalkräftigerer nicht mehr zu fürchten waren.

Allerdings bezog sich diese Norm nur auf das Stadtbier[183]). Was der Brauer ins Ausland versandte, verkaufte er so teuer, wie er konnte.

1388 und 1416 überließ der Rat den Brauern selbst die Festsetzung des Preises. Ihre Älterleute waren befugt, den Brauern den Preis vorzuschreiben.

Im 16. Jahrhundert jedoch führte ihn eine Politik, die überhaupt bestrebt war, die Brauer mehr unter seine Vormundschaft zu ziehen, zur Beschränkung dieser Autonomie. Sowohl die Weißbrauordnung von 1547 wie die Rotbrauordnung von 1554 legte die Bierpreisfestsetzung außer in die Hand der Älterleute auch in die der Altziseherren, die die Ratsinteressen vertraten. Hatten diese sich geeinigt, so teilten sie den festgesetzten Preis dem Rat mit, der ihn dann publizierte, sich auch die letzte Entscheidung vorbehielt.

Die Preisfestsetzung fand zweimal im Jahr statt[184]).

[181]) Solche Maximaltaxen finden sich z. B. auch in Brandenburg und Preußen. Häufiger sind Mindesttaxen mit der Aufforderung an den Brauer, so teuer zu verkaufen, wie er kann (Bing, S. 255).

[182]) Verbote, das Bier unter Preis zu verkaufen: 1388, 1416.

[183]) Ebenso 1554, 1656.

[184]) 1388 einfach „na der tyd". 1547 Lätare und Martini (Weißbrauer), 1554 Andreä und Mitfasten (Rotbrauer), seit 1656 Philippi Jakobi und Martini.

Nach einem Bericht eines Brauers aus der Mitte des 17. Jahrhunderts[185]) müssen sich die Rotbrauer dieser Bevormundung aber zu entziehen gewußt haben, denn er betont ausdrücklich, daß die Rotbrauer als „Commercienwerk" in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Bierpreis nur durch die Ältesten und Sootherren festsetzen ließen, während die Weißbrauer die alte Ordnung bewahrten. Nach 1656 mußten sich auch die Rotbrauer der alten Ordnung fügen.

Im 17. und 18. Jahrhundert ging die Preisfestsetzung mehr und mehr in die Hand des Rats über, der sich durch beeidigte Kornmakler über den Kornpreis informieren ließ, und die Brauer hatten durch ihre Ältesten nur noch beratende Stimme.

Schon die alten Ordnungen[186]) bestimmten, daß sich der Bierpreis nach dem Gerstenpreis richten sollte. Als der teuerste und wichtigste Braustoff wurde das Korn zum Maßstab genommen[187]).

Aber eine feste Proportion hat es in Lübeck nie gegeben. Erst im 18. Jahrhundert finden sich Versuche, das Verhältnis zu normieren; man ist aber zu einer allgemeinen gültigen Proportion nicht gelangt[188]).

[185]) Bericht des Brauers Hinrich Plön (Akten: Brauwerk Vol. I.).

[186]) 1547 und 1554. 1388 und 1416 heißt es nur „na der tydt".

[187]) Ebenso auch in Ratzeburg.

[188]) Über das Verhältnis in der älteren Zeit ist nichts bekannt. Nur der Vergleich des tatsächlichen Preises mit dem gleichzeitigen Gerstenpreise kann ein Bild liefern (s. die Bierpreisstatistik am Ende dieses Kapitels). Nach dem Bericht des Brauers Plön verfuhren die Rotbrauer Anfang bis Mitte des 17. Jahrhunderts folgendermaßen: wenn die Gerste für den Scheffel 20 ß galt, so setzten sie das Bier auf 6 Mark; von 20 ß legten sie so viel Schillinge als der Scheffel Gerste höher galt, auch dem Tonnenpreise zu. 1706 liegt folgendes Projekt der Brauerzunft vor: 1 Scheffel Gerste: 20 ß = das Faß 7 Mark, 1 Scheffel Gerste: 20—30 ß = das Faß 8 Mark, 1 Scheffel Gerste: 30—40 ß = das Faß 9 Mark; das wurde aber nach Prüfung durch den Bürgermeister Dorne abgelehnt. Aus verschiedenen Dekreten (25. Mai 1709; 20. Januar, 3. März, 10. Juni 1719; 29. April 1739; 11. November 1748) ergibt sich folgende Proportion: 1 Last Gerste: 36 Reichstaler = das Faß 7 Mark, 1 Last Gerste: 48 Reichstaler = das Faß 8 Mark, 1 Last Gerste: ca. 66 Reichstaler = das Faß 9 Mark. 1776 findet sich das Verhältnis: bis 36 Reichstaler die Last = 6 Mark das Faß, 36—50 Reichstaler die Last = 7 Mark das Faß, 50 Reichstaler bis 200 Mark die Last = 8 Mark das Faß, über 200 Mark die Last = 9 Mark das Faß. 1830

Gewohnheitsmäßig setzte man den Bierpreis nach dem Gerstenpreise fest. Gewöhnlich richtete man sich danach, ob seit dem letzten Biersatz ein Fallen oder Steigen der Gerstenpreise stattgefunden hatte, oder ob das Anhalten der Kollegien um Erniedrigung oder der Brauerzunft um Erhöhung besonders dringend nötig war. Auch war eine Preissetzung nur nach dem Gerstenpreis einseitig. Mehr noch als es zum Teil geschehen[189]), hätten noch andere Momente berücksichtigt werden müssen, wie Holz, Hopfen, die allgemeine wirtschaftliche Lage.

So war die Preissetzung schwierig. Außerdem war der Rat in seinen Festsetzungen nicht frei. Er stand in einer üblen Mitte. Machte er es den Brauern recht, so revoltierten die Ämter und umgekehrt. Es kam oft wegen der Bierpreise zu stürmischen Szenen, ja zu kleinen Aufständen, und der Rat hatte nicht immer den Mut, festzubleiben und sich nicht einschüchtern zu lassen[190]). In einer kleinen Preisstatistik möchte ich noch ein Bild des Verlaufes geben, indem ich durch gleichzeitige Beifügung des Gerstenpreises das tatsächliche Verhältnis vor Augen führe. Anspruch auf Vollständigkeit macht diese Tabelle nicht. Es ist nur um das Bild des Verlaufes zu tun.

schlug die Wette folgende Norm vor: unter 19 Reichstaler die Last = 9 Mark das Faß, 19—35 Reichstaler die Last = 10 Mark das Faß, 35—51 Reichstaler die Last = 11 Mark das Faß, 51—67 Reichstaler die Last = 12 Mark das Faß, 67—83 Reichstaler die Last = 13 Mark das Faß, 83—99 Reichstaler die Last = 14 Mark das Faß, 99—115 Reichstaler die Last = 15 Mark das Faß, über 115 Reichstaler die Last = 16 Mark das Faß. Diese Norm wurde dekretiert und zur etwaigen Benutzung bei künftigen Biersätzen angenommen, aber benutzt wurde sie nicht.

[189]) 1. Mai 1731 versprach der Rat, künftig nach Beschaffenheit und Umständen der Zeiten sowie es Billigkeit zwischen Verkäufer und Käufer erfordere, den Preis zu determinieren. 1629 und 1740 wurde wegen des teuren Hopfen- und Holzpreises das Bier höher gesetzt.

[190]) 5. Mai 1719 fand wegen des zu hohen Bierpreises eine Remonstration der Ämter statt, die sich vor dem Rathause zusammenrotteten, so daß der Rat es nicht wagte, den betreffenden Preis zu verordnen. Ebenso gingen 1724, 1725, 1728 und sonst öfters die bürgerlichen Kollegien in corpore gegen den Rat vor, und zwar mit Erfolg. Bei den Brauern war der Bierpreis der ewige Zankapfel, der auch in verschiedenen Unruhen eine Hauptrolle spielte (Höveln, S. 66 ff., 76 ff.; Lüb. Bll. 1859, S. 259 ff.).

Jahr:	Tonnenpreis:	Gerstenpreis für den Scheffel:
1309	8 ß[191])	—
1363	12 „ [192])	—
1442	24 „ [193])	ca. 2 ß[195])
1460	25½ „ [194])	ca. 3 „

Jahr:	Weißbier für die Tonne:	Rotbier für die Tonne:	Gerstenpreis für die Tonne:
1563	4 ℔ 4 ß	—	8 ß
1566	3 „ 4 „	—	10 „
1566	4 „ 4 „	—	—
1597	4 „ 2 „	—	13 „
1597	4 „ 10 „	—	—
1598	5 „	—	16 „
1602	5 „	6 ℔	14 „
1624	8 „	—	—
1624	9 „	—	—
1625	6 „	—	—
1627	7 „	—	—
1629	8 „	—	—
1630	10 „	—	—
1631	9 „	—	—
1632	8 „	—	—
1644	8 „	7 ℔	—

Jahr:	Weißbier:	Gerste für den Scheffel:
1649	8 ℔	—
1650	9 „	—
1650	10 „	—
1653	10 „	—
1675	9 „	—

Jahr:	Bleichbier:	Gerste für den Scheffel:
1659	8 ℔	26 ß
1660/61	9 „	2 ℔
1662	9 „	30 ß

[191]) M. f. L. G. 3, S. 43.

[192]) Brauerordnung v. 1363: zu verstehen: Bier einschließlich der Tonne.

[193]) Bruns, S. LV.

[194]) L.U.B. 7, Nr. 962.

[195]) Hansen, Anhang.

Jahr:	Bleichbier:	Gerste für den Scheffel:
1663	7 ₰	1 ₰
1664/70	7 "	14—15 ß
1675	8 "	24 ß
1676	8 "	23 "
1677	7 "	20 "
1687	6 " 8 ß	—
1689	6 " 8 "	—
1697	8 "	—
1700	7 "	—
1702	7 "	—
1703	6 " 7 ß	—
1719	8 "	—
1721	7 "	—
1790[196])	9 "	60—66 Rtl. die Last
1795	10 "	84—86 " " "
1795	11 "	94 " " "
1800	11 "	96—100 " " "
1805	13 "	110 " " "
1805	14 "	124 " " "
1810	12 "	52—60 " " "
1815	12 "	56—64 " " "
1815	11 "	50—60 " " "
1820	10 "	48¼ " " "
1820	9 "	39⅓ " " "
1825	9 "	28—34 " " "
1825	10 "	40—44 " " "
1830	10 "	41 " " "
1830	11 "	50½ " " "
1835	10 "	46 " " "
1835	10 "	über 50 " " "
1840	12 "	66—74 " " "
1840	12 "	61—71 " " "
1845	11 "	50—60 " " "

[196]) Die Preisstatistik von 1790—1864 ist genau durchgeführt unter Beifügung von Gersten-, Holz- und Hopfenpreis auf einer Tabelle: Brauwerk, Vol. N. Ich bringe hier den Preis in Abständen von je 5 Jahren.

Jahr:	Bleichbier:	Gerste:
1845	12 ₰	63—67 Rtl. die Last
1850	10 "	45—50 " " "
1850	11 "	48—56 " " "
1855	13 "	93 " " "
1855	14 "	107 " " "
1860	13 "	270 ₰ " "
1860	13 "	300 " " "
1864	12 "	220 " " "

Lebenslauf.

Am 30. November 1890 wurde ich, Hans Werner Friedrich Albrecht, als Sohn des Postsekretärs Friedrich Albrecht zu Hamburg geboren. Nach Besuch der Elementarschule ging ich auf das Kgl. Gymnasium Christianeum zu Altona, das ich Ostern 1910 verließ, um Geschichte, Deutsch und Latein zu studieren. Ich besuchte die Universitäten Heidelberg, München und Kiel. In Heidelberg hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren: Hampe, Oncken, Windelband, Braune, Petsch und v. Waldberg; in München die der Herren Professoren: Heigel, Grauert, Pöhlmann, Simonsfeld, Paul und Muncker. Meine Lehrer in Kiel waren die Herren Professoren: Rachfahl, Strack, Deussen, Jakoby und Kauffmann.

Zu großem Dank bin ich Herrn Professor Rachfahl für die mannigfache Hilfe bei der Abfassung dieser Arbeit verpflichtet.

MS428462

END OF
TITLE